Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3115

Antrag

der Abgeordneten Dr. Süsterhenn, Gibbert, Leicht, Schultz, Dr. Danz, Dr. Hamm (Kaiserslautern), Seither, Dröscher, Bauer (Würzburg) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz)

Übersicht

Teil I Wein			
Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§	1 bis 4
Zweiter Abschnitt	Inländischer Wein		
Titel 1	Bereitung von Wein	§§	5 bis 11
Titel 2	Gruppeneinteilung der Weine	§§	12 bis 15
Titel 3	Bezeichnung, Kennzeichnung, Kenntlichmachung	§§	16 bis 24
Dritter Abschnitt	Ausländischer Wein	§§	25 bis 30
Teil II Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein			
Erster Abschnitt	Dessertwein	§§	31 bis 35
Zweiter Abschnitt	Schaumwein		
Titel 1	Begriffsbestimmung	§	36
Titel 2	Inländischer Schaumwein	§§	37 bis 40
Titel 3	Ausländischer Schaumwein	§§	41 bis 42
Dritter Abschnitt	Weinhaltige Getränke		
Titel 1	Begriffsbestimmungen	§	43
Titel 2	Inländische weinhaltige Getränke	§§	44 bis 45
Titel 3	Ausländische weinhaltige Getränke und Grundwein	§§	46 bis 48

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierter Abschnitt Branntwein aus Wein
Titel 1 Begriffsbestimmungen .... §§ 49 bis 50
Titel 2 Inländischer Branntwein aus Wein .... §§ 51 bis 54
Titel 3 Ausländischer Branntwein aus Wein .... §§ 55 bis 58

Teil III Allgemeine Vorschriften
Titel 1 Inverkehrbringen, Verkehrsfähigkeit .... §§ 59 bis 64
Titel 2 Deklaration .... § 65
Titel 3 Ermächtigungen .... §§ 66 bis 71
Titel 4 Versuchsgenehmigungen .... § 72

Teil IV Überwachungsmaßnahmen
Titel 1 Buchführung .... §§ 73 bis 76
Titel 2 Überwachung .... §§ 77 bis 85

Teil V Strafbestimmungen .... §§ 86 bis 99

Teil VI Schlußbestimmungen .... §§ 100 bis 113

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Wein

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wein ist das aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getränk, das infolge alkoholischer Gärung, die auch auf der Maische erfolgt sein kann, mindestens 55 Gramm Alkohol in einem Liter, bei einer Trockenbeerenauslese oder Beerenauslese mindestens 45 Gramm Alkohol in einem Liter enthält und das bei 20° Celsius einen Kohlensäuredruck von höchstens 2 atü aufweist.

(2) Weintrauben sind frisch, solange sie ohne Zusatz von Flüssigkeit auf übliche Weise gekeltert werden können und solange ihr Saft aus sich heraus oder, bei rosinenartig eingeschrumpften Weinbeeren, unter Zusatz von Reinzuchthefe gären kann.

(3) Der Saft der frischen Weintraube ist unabhängig von seiner Zweckbestimmung Traubenmost, solange er nicht zu Wein geworden ist. Eingedickter Traubenmost ist nicht Traubenmost im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Traubenmost und Traubenmaische sind

1. ungegoren, wenn sie weniger als 5 Gramm Alkohol,
2. angegoren, wenn sie mindestens 5 Gramm und weniger als 20 Gramm Alkohol,
3. gegoren, wenn sie mindestens 20 Gramm Alkohol in einem Liter enthalten.

§ 2

Weinarten

(1) Weißwein ist der aus dem Saft von Weißweintrauben hergestellte Wein.

(2) Rotwein ist der aus dem rotgekelterten Saft von Rotweintrauben hergestellte Wein.

(3) Weißherbst ist der aus dem hellgekelterten Saft blauer Trauben der Burgunderarten hergestellte Wein.

(4) Rotherbst ist der aus dem hellgekelterten Saft von Rotweintrauben hergestellte Wein, sofern nicht ausschließlich blaue Trauben der Burgunderarten verwendet wurden.

(5) Schillerwein ist der hellrote Wein, der aus der ungegorenen gemischten Maische oder aus dem ungegorenen gemischten Saft von Weißwein- und Rotweintrauben hergestellt ist.

(6) Perlwein ist jeder der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Weine, wenn er in ausgebautem Zustand infolge eines Kohlensäuregehaltes deutlich perlt.

§ 3

Erzeuger, Hersteller, Abfüller, Verkäufer

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Erzeuger von Trauben, wer die Trauben aus in seinem Besitz befindlichen Weinbergen geerntet hat; als Erzeuger gelten Winzergenossenschaften und rechtsfähige Winzervereine sowie genossenschaftliche Zusammenschlüsse von Winzergenossenschaften und rechtsfähigen Winzervereinen für die Trauben, die von ihren Mitgliedern oder von den Mitgliedern ihrer Mitglieder erzeugt und ihnen als Trauben, Traubenmaische oder Traubenmost überlassen worden sind;
2. Hersteller von Wein, wer Trauben, Traubenmaische oder Traubenmost zu Wein verarbeitet oder wer Wein mit Traubenmaische, Traubenmost oder mit Wein verschneidet;
3. Abfüller von Wein, wer Wein in Behältnisse mit einem Rauminhalt von höchstens 5 Litern füllt und diese Behältnisse fest verschließt oder diese Maßnahmen unter seiner Aufsicht vornehmen läßt;
4. Verkäufer von Wein, wer Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß für den Hersteller, Abfüller und Verkäufer von Traubenmost sowie für den Abfüller und Verkäufer von anderen in diesem Gesetz geregelten Erzeugnissen.

§ 4

Allgemeiner Grundsatz

Wein darf nur so bereitet werden, daß sein Charakter als Naturerzeugnis, dessen bestimmende stoffliche Grundlage die frische Weintraube ist, erhalten bleibt.

ZWEITER ABSCHNITT

Inländischer Wein

TITEL 1

Bereitung von Wein

§ 5

Lese der Trauben, Herbstordnung

(1) Weintrauben und Weinbeeren dürfen erst in reifem Zustand gelesen werden, soweit nicht eine Lese vor der Reife infolge ungünstiger Witterung oder anderer Umstände zur Sicherung der Ernte zwingend notwendig ist. Die Lese von Weintrauben und Weinbeeren, die für die Herstellung von Qualitätsweinen mit Prädikat vorgesehen sind, ist vorher anzuzeigen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung zu erlassen. Sie können insbesondere Vorschriften über

1. das Schließen der Weinberge,
2. die allgemeinen Voraussetzungen für eine Vorlese sowie für Beginn und Ende der Hauptlese in den einzelnen Rebflächen und bei den einzelnen Rebsorten

erlassen sowie die Behörden bestimmen, die die erforderlichen Anordnungen treffen und die Lesetermine und Lesezeiten im einzelnen festlegen. Sie können ferner Vorschriften über die Anzeige der Lese erlassen und bestimmen, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde eine unverzügliche nachträgliche Anzeige als ordnungsgemäße Anzeige anerkennen kann.

(3) Während oder unmittelbar nach der Ernte der Trauben, jedoch vor der Zuckerung, müssen der Oechslegrad des geklärten Mostes und der Säuregehalt bestimmt und in das vorgeschriebene Buch eingetragen werden.

§ 6

Weinausgangsstoffe, Landesrebsortenliste, Rebsorten

(1) Bei der Bereitung von Wein dürfen als Ausgangsstoffe nur Trauben, Traubenmaische, Traubenmost und Wein inländischen Ursprungs verwendet werden. Sie dürfen nicht aus nichtgenehmigten Rebanlagen stammen.

(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder stellen durch Rechtsverordnung eine Landesrebsortenliste auf, in der

1. die empfohlenen,
2. die geduldeten,
3. die verbotenen

Reben aufgeführt sind.

(3) Trauben, deren Rebsorte für die betreffende Rebfläche nicht in die Landesrebsortenliste aufgenommen worden sind, sowie hieraus hergestellte Ausgangsstoffe dürfen nicht zur Herstellung von Wein verwendet werden.

(4) Traubenmaische und Traubenmost dürfen nach dem 31. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres gewerbsmäßig weder abgegeben noch bezogen werden. Das gilt nicht für ungegorenen Traubenmost, der als Traubensaft in den Verkehr gebracht wird.

(5) Traubenmost, der als Traubensaft in den Verkehr gebracht worden ist, darf bei der Herstellung von Wein nicht verwendet werden.

§ 7

Verschneiden

(1) Wein darf mit Trauben, Traubenmaische, ungegorenem und angegorenem Traubenmost nur verschnitten werden, wenn er noch gärt oder der Verschnitt einer nochmaligen Gärung unterworfen wird.

(2) Weißwein und Rotwein dürfen nur mit Wein und Ausgangsstoffen derselben Art verschnitten werden. Schillerwein darf nur mit Schillerwein und seinen ungegoren gemischten Ausgangsstoffen verschnitten werden.

§ 8

Hefepreßwein, Weinhefe

(1) Wein aus Weinhefe (Hefepreßwein) darf nur aus frischer Weinhefe gewonnen werden, die in demselben Betrieb angefallen ist. Er darf nur in diesem Betrieb mit Traubenmaische, Traubenmost oder Wein verschnitten oder zur Herstellung anderer Getränke verwendet werden. Seine Abgabe an andere ist unzulässig.

(2) Weinhefe darf nur nach Vergällung mit Natriumchlorid an andere abgegeben werden. Durch Rechtsverordnung können das Ausmaß der Vergällung vorgeschrieben und weitere Vergällungsmittel zugelassen werden.

§ 9

Zuckerung

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, darf dem Traubenmost und dem Wein sowie bei ausschließlicher Verwendung von Rotweintrauben, die einer Maischegärung unterzogen werden, auch der Traubenmaische Zucker zugesetzt werden, um einem Mangel an Zucker abzuhelfen, den die Weintrauben trotz Beachtung der festgelegten Lesezeiten aufweisen. Der Zusatz von Zucker ist jedoch nur gestattet, wenn der Wein noch gärt oder wenn er nach dem Zusatz von Zucker nochmals einer Gärung unterworfen

wird. Der Zusatz von Zucker darf nicht bewirken, daß

1. der Gehalt des gezuckerten Erzeugnisses an Alkohol einschließlich der dem unvergorenen Zucker entsprechenden Alkoholmenge (Gesamtalkohol) bei Rotwein und seinen Ausgangsstoffen 110 Gramm, bei sonstigem Wein und seinen Ausgangstoffen 95 Gramm in einem Liter übersteigt,
2. der Gesamtalkoholgehalt des gezuckerten Erzeugnisses in einem Liter bei Rotwein und seinen Ausgangsstoffen um mehr als 40 Gramm, bei sonstigem Wein und seinen Ausgangsstoffen um mehr als 35 Gramm höher ist als der Gesamtalkoholgehalt der zusammengerechneten ungezuckerten Ausgangsstoffe.

(2) Bei der Zuckerung darf nur technisch reine, nicht färbende Saccharose verwendet werden, die in der Trockensubstanz mindestens 99,5 vom Hundert vergärbaren Zucker enthält.

(3) Die Zuckerung darf nur in den am Weinbau beteiligten Gebieten bis zum 31. März des auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden Jahres vorgenommen werden. Sie ist spätestens eine Woche nach diesem Zeitpunkt der zuständigen Landesbehörde schriftlich zu melden.

§ 10

Weinbereitungsstoffe, Weinbereitungsverfahren

(1) Bei der Bereitung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische dürfen den Ausgangsstoffen (§ 6 Abs. 1) andere Stoffe mit Ausnahme von Zucker (Weinbereitungsstoffe) nur zugesetzt werden, wenn und soweit sie hierfür durch Rechtsverordnung zugelassen sind. Alkohol darf nicht zugesetzt werden.

(2) Die Verwendung von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und sonstigen Gegenständen, von denen Stoffe auf den Wein oder seine Ausgangsstoffe übergehen, gilt nicht als ein Zusetzen von Stoffen, wenn es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenkliche Anteile handelt, deren Übergehen technisch unvermeidbar ist.

(3) Gegenstände und Stoffe dürfen als Ionenaustauscher nur verwendet werden, wenn und soweit sie hierfür durch Rechtsverordnung zugelassen sind. Dies gilt auch dann, wenn die bei ihrer Verwendung abgegebenen Stoffe als Zusatz zugelassen sind und wenn die durch sie bewirkte Entziehung von Stoffen nicht verboten ist.

(4) Die Behandlung des Weines und seiner Ausgangsstoffe mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen ist nur erlaubt, soweit diese Verfahren durch Rechtsverordnung zugelassen sind. Andere Weinbereitungsverfahren, durch die kein Stoff zugesetzt wird, sind zulässig, soweit ihre Anwendung nicht durch Rechtsverordnung verboten oder beschränkt ist.

§ 11

Schweflige Säure, Schwefelsäure

(1) Bei Wein, der gewerbsmäßig in Verkehr gebracht oder zum Zwecke gewerbsmäßiger Abgabe abgefüllt wird, darf in einem Liter

1. bei Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen der Gehalt an freier schwefliger Säure nicht mehr als 75 Milligramm und der Gehalt an gesamter schwefliger Säure nicht mehr als 450 Milligramm,
2. bei Auslesen und bei Weinen, die in einem Liter mindestens 110 Gramm Gesamtalkohol enthalten, der Gehalt an freier schwefliger Säure nicht mehr als 60 Milligramm und der Gehalt an gesamter schwefliger Säure nicht mehr als 360 Milligramm,
3. bei sonstigem Wein der Gehalt an freier schwefliger Säure nicht mehr als 50 Milligramm und der Gehalt an gesamter schwefliger Säure nicht mehr als 350 Milligramm,
4. der Gehalt an Schwefelsäure, als Kaliumsulfat berechnet, nicht mehr als ein Gramm

betragen.

(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 findet auch Anwendung auf hefehaltige, noch gärende Traubenmoste, sofern sie offen an den Verbraucher ausgeschenkt werden.

(3) Bei ungegorenem Traubenmost, der gewerbsmäßig offen ausgeschenkt oder zum Zwecke gewerbsmäßiger Abgabe abgefüllt wird, darf der Gehalt an gesamter schwefliger Säure nicht mehr als 40 Milligramm in einem Liter betragen.

TITEL 2

Gruppeneinteilung der Weine

§ 12

Qualitätsweine mit Prädikat

(1) Wein ist Qualitätswein mit Prädikat, wenn ihm auf Antrag nach Vornahme einer Prüfung unter Zuteilung einer Prüfungsnummer das Prädikat Kabinett, Auslese, Beerenauslese oder Trockenbeerenauslese zuerkannt worden ist.

(2) Das Prädikat „Kabinett" darf nur zuerkannt werden, wenn

1. die verwendeten Trauben ausschließlich von empfohlenen Rebsorten stammen,
2. die Ernte ordnungsgemäß angezeigt und nicht vor der Hauptlese begonnen worden ist,
3. die verwendeten Trauben ausschließlich aus einem einzigen Weinbauuntergebiet stammen,

4. der Wein und seine Ausgangsstoffe mindestens das für sie nach § 15 Abs. 3 festgelegte Ausgangsmostgewicht aufweisen,
5. dem Wein und seinen Ausgangsstoffen kein Zucker zugesetzt worden ist,
6. der Wein nicht mit Hilfe von Weinbereitungsstoffen entsäuert worden ist,
7. der Wein in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist,
8. der Wein für die durch seine geographische Bezeichnung ausgewiesene Herkunft und für die Rebsorte, falls eine solche angegeben wird, typisch ist.

(3) Die übrigen Qualitätsweine mit Prädikat müssen zusätzlich die für sie jeweils typischen Bewertungsmerkmale aufweisen und im übrigen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Eine „Auslese" muß aus Trauben hergestellt sein, die zuvor eine sorgfältige Aussonderung aller beschädigten, kranken und nicht reifen Beeren erfahren haben.
2. Eine „Beerenauslese" muß ausschließlich aus überreifen oder edelfaulen Beeren nach sorgfältiger Aussonderung aller beschädigten und kranken Beeren hergestellt worden sein; für Rotwein ist eine beginnende Edelfäule der überreifen Beeren ausreichend.
3. Eine „Trockenbeerenauslese" muß ausschließlich aus überreifen oder edelfaulen, rosinenartig eingeschrumpften Beeren nach sorgfältiger Aussonderung aller beschädigten und kranken Beeren hergestellt worden sein; für Rotwein ist eine beginnende Edelfäule der überreifen, rosinenartig eingeschrumpften Beeren ausreichend.

§ 13

Qualitätsweine

(1) Wein ist Qualitätswein, wenn für ihn auf Antrag eine Listennummer zugeteilt worden ist.

(2) Eine Listennummer darf nur zugeteilt werden, wenn

1. der Wein die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 6 bis 8 erfüllt,
2. der Wein und seine Ausgangsstoffe
   a) mindestens das für sie nach § 15 Abs. 3 festgelegte Ausgangsmostgewicht aufweisen,
   b) ausschließlich aus einem einzigen Weinbaugebiet stammen,
3. durch zulässige Zuckerung nicht bewirkt wird, daß sich das Volumen des Weines um mehr als 10 Raumhundertteile erhöht.

§ 14

Tischweine

Wein, für den keine Prüfungs- oder Listennummer zugeteilt worden ist, ist Tischwein. Qualitätswein mit Prädikat oder Qualitätswein, der nicht als solcher in den Verkehr gebracht wird, gilt als Tischwein.

§ 15

Prüfung der Qualitätsweine mit Prädikat und der Qualitätsweine

(1) Prüfungen und Entscheidungen nach §§ 12 und 13 obliegen der zuständigen Behörde des Landes, in dem die für die Herstellung der Weine verwendeten Trauben überwiegend geerntet worden sind.

(2) Dem Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer ist eine Probe des Weines beizufügen. Dem Antrag auf Zuteilung einer Listennummer ist auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Probe des Weines anzustellen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. unter Berücksichtigung der Unterschiede, die sich aus dem Klima, dem Boden oder der Rebsorte ergeben, für Qualitätsweine mit Prädikat und für Qualitätsweine Ausgangsmostgewichte festzusetzen, wobei diese Werte
   a) bei Qualitätsweinen mit Prädikat mindestens 70 Grad Oechsle und bei Qualitätsweinen mindestens 60 Grad Oechsle betragen müssen,
   b) bei Qualitätsweinen mit Prädikat auch nach dem Range des Prädikats abgestuft sein können,
2. das Verfahren der Zuteilung von Prüfungs- oder Listennummern und der Zuerkennung von Prädikaten zu regeln, wobei festzulegen ist, in welcher Weise organoleptische Prüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist,
3. eine Gebührenordnung zu erlassen,
4. die zuständigen Behörden zu bestimmen.

TITEL 3

Bezeichnung, Kennzeichnung, Kenntlichmachung

§ 16

Bezeichnungen

(1) Bezeichnungen von Wein im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Weinartnamen,
2. geographische Bezeichnungen,

3. Phantasienamen und Markennamen,
4. nach Absatz 4 zugelassene Gattungsnamen.

(2) Weinartnamen sind die Bezeichnungen der Weinarten nach § 2.

(3) Geographische Bezeichnungen sind die Namen von Lagen, Bereichen und, auch in Form des Eigenschaftswortes, die Namen von Gemeinden, Ortsteilen von Gemeinden und gemeindefreien Gemarkungen, von Weinbaugebieten und Weinbauuntergebieten sowie das Eigenschaftswort „deutsch".

(4) Gattungsnamen sind Namen, durch die typische Weine eines bestimmten Raumes zusammengefaßt werden.

(5) Gattungsnamen werden zur Förderung des Absatzes von Wein durchschnittlicher Güte durch Rechtsverordnung zugelassen. Es dürfen nur Namen zugelassen werden, die als geographische Bezeichnungen (Absatz 3) die Namen von Weinbaugebieten und Weinbauuntergebieten verwenden und die nicht geeignet sind, sonstige geographische Bezeichnungen zu entwerten.

§ 17

Kennzeichnungen

(1) Kennzeichnungen von Wein im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Angaben
   a) Qualitätswein mit Prädikat,
   b) Kabinett, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese,
   c) Qualitätswein,
   d) Tischwein,
2. Prüfungs- und Listennummern,
3. die Angaben Erzeugerabfüllung, Originalerzeugerabfüllung, Kellerei-Abfüllung und Originalkellerei-Abfüllung,
4. Angaben über den Erzeuger, Hersteller, Abfüller und Verkäufer,
5. Jahrgangsangaben,
6. Angaben über die Rebsorten,
7. Angaben über den Zeitpunkt der Traubenlese,
8. die Angabe Eiswein,
9. Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack,
10. Angaben über Prämiierungen,
11. Hinweise auf von obersten Bundes- oder Landesbehörden verliehene Preise (Staatspreise),
12. Gütezeichen.

(2) Als Erzeugerabfüllung darf nur ein Wein gekennzeichnet werden, der ausschließlich

1. aus Trauben stammt, die von Rebflächen des Erzeugers geerntet worden sind,
2. in dem in einem Weinbaugebiet belegenen Betrieb des Erzeugers hergestellt, ausgebaut und abgefüllt worden ist.

Der Wein ist in Verbindung mit der Angabe Erzeugerabfüllung mit dem Namen des Erzeugers zu kennzeichnen.

(3) Als Kellerei-Abfüllung darf nur ein Wein gekennzeichnet werden, dem die Kennzeichnung Erzeugerabfüllung nicht zusteht und der in dem Betrieb des in Verbindung mit der Angabe Kellerei-Abfüllung genannten zuletzt hergestellt und abgefüllt worden ist.

(4) Bei Qualitätsweinen mit Prädikat und bei ohne Zuckerzusatz hergestellten Qualitätsweinen dürfen die Angaben „Erzeugerabfüllung" und „Kellerei-Abfüllung" durch die Kennzeichnungen „Originalerzeugerabfüllung" und „Originalkellerei-Abfüllung" ersetzt werden.

(5) Als Eiswein darf nur ein Wein gekennzeichnet werden, der aus reifen, in gefrorenem Zustand geernteten Trauben hergestellt worden ist.

§ 18

Lagen, Bereiche, Weinbauuntergebiete, Weinbaugebiete

(1) Lagenamen sind die Namen von Einzellagen und Großlagen.

(2) Eine Einzellage ist die mit Reben bestockte Fläche, für die im Flurkataster ein Name eingetragen oder für die auf Grund langjähriger Gepflogenheit ein Name gebräuchlich ist.

(3) Eine Großlage stellt die Zusammenfassung mehrerer Einzellagen und Teile von Einzellagen einer Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden eines Weinbaugebietes dar, aus deren Erträgen gleichwertige Weine gleichartiger Geschmacksprägung hergestellt zu werden pflegen. Der Name der Großlage soll mit einem für eine Flurlage dieser Gemeinden herkömmlichen Namen übereinstimmen oder sich an ihn anlehnen, es kann aber auch ein freigewählter Name sein. Der Name einer Einzellage dieser Gemeinden darf jedoch nur verwendet werden, wenn die betroffenen Grundstückseigentümer keinen begründeten Widerspruch erheben.

(4) Die Gemeinden, in denen Rebflächen belegen sind, die sich im Sinne von Absatz 3 zur Schaffung von Großlagen eignen, haben innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Großlagen durch Ortssatzung zu schaffen. Hierbei sind bereits bestehende Großlagen zu berücksichtigen.

(5) Sind Rebflächen, die sich für Schaffung einer Großlage im Sinne von Absatz 3 eignen, in mehreren Gemeinden belegen, so haben die betreffenden Gemeinden gemeinschaftlich auf Bildung einer Großlage hinzuwirken. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist jede Gemeinde berechtigt, bei der für die beteiligten Gemeinden zuständigen Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag zu stellen. Über diesen Antrag hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Gemeinden zu entscheiden.

(6) Zu einem Bereich können von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde Einzellagen sowie Großlagen und Gemarkungen unter gleichzeitiger Festsetzung eines Bereichsnamens zusammengefaßt werden, wenn aus ihren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksprägung hergestellt zu werden pflegen und sie in einer Gemeinde oder in mehreren benachbarten oder nahegelegenen Gemeinden eines Weinbaugebietes belegen sind. Der Bereichsname ist aus einem freigewählten Namen unter Hinzufügung des Namens der Gemeinde oder einer der Gemeinden, deren Gebiet wenigstens zum Teil in den Bereich einbezogen ist, zu bilden, wobei zwischen dem freigewählten Namen und dem Namen der Gemeinde das Wort „Bereich" einzufügen ist. Der freigewählte Name darf nicht der Name einer Einzellage oder einer Großlage dieser Gemeinden sein.

(7) Das Weinanbaugebiet ist in Weinbaugebiete und Weinbauuntergebiete einzuteilen. Dabei sind durch Klima und Landschaft bedingte Übereinstimmungen zu berücksichtigen.

(8) Durch Rechtsverordnung sind Grundsätze aufzustellen, die den Vollzug der Absätze 2 bis 7 sicherstellen.

§ 19

Prämiierungen

(1) Prämiierungen von Wein im Inland, mit Ausnahme von Prämiierungen, die von zwischenstaatlichen Organisationen oder Zusammenschlüssen vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann Gebietskörperschaften und Landwirtschaftskammern sowie Organisationen des privaten Rechts, die Gewähr für Sachkunde und Unparteilichkeit bieten, erteilt werden. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn von der Durchführung der Prämiierungen eine wesentliche Qualitätsförderung zu erwarten ist und den Prämiierungen eine nicht nur regionale Bedeutung zukommt. Sie darf nicht für die Prämiierung von Tischweinen erteilt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie kann befristet erteilt und aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

(2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist die zuständige oberste Behörde des Landes, in das die Gebietskörperschaft eingegliedert ist oder in dem die Landwirtschaftskammer ihren Sitz hat oder die Organisation des privaten Rechts ihre Tätigkeit ausübt, wenn Weine prämiiert werden sollen, die nach ihrer geographischen Bezeichnung aus dem Gebiet des betreffenden Landes stammen.

(3) Zuständig zur Erteilung von Genehmigungen an Organisationen des privaten Rechts ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wenn die Organisation ihre Tätigkeit im gesamten Weinanbaugebiet ausübt und wenn Weine prämiiert werden sollen, die nach ihrer geographischen Bezeichnung mindestens aus zwei Ländern stammen.

(4) Für die Verleihung von Gütezeichen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 20

Verwendung von Bezeichnungen

(1) Weißherbst, Rotherbst, Schillerwein und Perlwein müssen mit ihrem Weinartnamen bezeichnet werden.

(2) Wein, der weder mit einem Phantasienamen versehen noch als Markenwein bezeichnet ist, ist mit mindestens einer der in § 16 Abs. 3 genannten geographischen Angaben zu bezeichnen.

(3) Lagenamen dürfen nur für Qualitätsweine mit Prädikat und Qualitätsweine verwendet werden.

(4) Geographische Bezeichnungen, mit Ausnahme des Eigenschaftswortes „deutsch", dürfen nur verwendet werden, wenn der Wein mindestens zu 75 vom Hundert aus Trauben dieses Raumes hergestellt ist und dieser Anteil die Art des Weines bestimmt; die verwendeten Ausgangsstoffe anderer örtlicher Herkunft müssen mindestens gleichwertig sein und ausschließlich demselben Weinbaugebiet oder -untergebiet entstammen. Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen können jedoch mit dem Namen der Lage bezeichnet werden, aus der der größte Teil der verwendeten Beeren geerntet worden ist, sofern die anderen verwendeten Beeren unabhängig von ihrer Gleichwertigkeit aus Lagen derselben Gemeinde oder aus Lagen benachbarter Gemeinden, die demselben Weinbaugebiet wie die namengebende Lage angehören, geerntet worden sind.

(5) Die Verwendung einer geographischen Bezeichnung, die einen engeren Raum als ein Weinbaugebiet abgrenzt, ist unzulässig, wenn der Wein mit einem Phantasienamen oder einem Markennamen bezeichnet wird; soweit ein Weinbaugebiet in Weinbauuntergebiete unterteilt ist, darf bei einem mit einem Phantasienamen oder einem Markennamen bezeichneten Wein als engste geographische Angabe der Name eines Weinbauuntergebietes verwendet werden.

(6) Bei Verwendung eines Einzellagenamens ist die Gemeinde oder der Ortsteil der Gemeinde, in der die Einzellage belegen ist, sowie das Weinbaugebiet oder das Weinbauuntergebiet anzugeben.

(7) Bei Verwendung eines Großlagenamens ist die Gemeinde oder eine der Gemeinden, in der die Großlage belegen ist, sowie das Weinbaugebiet oder das Weinbauuntergebiet anzugeben.

(8) Bei Verwendung der Namen von Bereichen, Gemeinden oder Ortsteilen von Gemeinden ist das Weinbaugebiet oder das Weinbauuntergebiet anzugeben.

(9) Phantasienamen, Markennamen und Gattungsnamen dürfen nicht für Qualitätswein mit Prädikat verwendet werden.

(10) Phantasienamen und Markennamen dürfen nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, den Eindruck gesundheitsfördernder oder krankheitsverhütender Wirkung des Weines zu erwecken.

§ 21

Verwendung von Kennzeichnungen

(1) Qualitätsweine mit Prädikat und Qualitätsweine müssen mit der ihnen zugeteilten Prüfungs- oder Listennummer gekennzeichnet werden.

(2) Wein muß mit dem Namen des Herstellers gekennzeichnet werden. Wein, der zum Zwecke gewerbsmäßiger Abgabe abgefüllt ist, ist mit dem Namen des Abfüllers zu kennzeichnen.

(3) Den Kennzeichnungen „Erzeugerabfüllung" und „Originalerzeugerabfüllung" ist der Name des Erzeugers, den Kennzeichnungen „Kellerei-Abfüllung" und „Originalkellerei-Abfüllung" der Name des Abfüllers anzufügen.

(4) Für Wein, der ausschließlich aus Trauben eines Erzeugers hergestellt worden ist, aber nicht als Erzeugerabfüllung gekennzeichnet werden darf, kann das Wort Erzeuger in unmittelbarer Verbindung mit dem Namen des Erzeugers verwendet werden.

(5) Eine Jahrgangsangabe ist nur zulässig, wenn der Wein mindestens zu 75 vom Hundert des Enderzeugnisses aus dem angegebenen Jahrgang stammt. Eine Rebsortenangabe ist nur zulässig, wenn der Wein mindestens zu 75 vom Hundert des Enderzeugnisses aus den Trauben der angegebenen Rebsorte stammt. Es ist jedoch gestattet, zwei Rebsorten anzugeben, wenn der Wein ausschließlich aus diesen Rebsorten stammt und die Rebsorten in absteigender Folge angegeben werden.

(6) Prämiierungen, die im Ausland oder die im Inland von zwischenstaatlichen Organisationen oder Zusammenschlüssen vorgenommen sind, dürfen nur angegeben werden, soweit sie sich auf Qualitätsweine mit Prädikat oder auf Qualitätsweine beziehen und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Teilnahme inländischer Weine an einer solchen Prämiierung vor deren Durchführung gebilligt oder nach ihrer Durchführung als billigenswert anerkannt hat. Eine vorherige Billigung oder eine nachträgliche Anerkennung soll in der Regel nur ausgesprochen werden, wenn anzunehmen ist, daß die Stelle, die die Prämiierung durchführen will oder durchgeführt hat, Gewähr für Sachkunde und Unparteilichkeit bietet.

(7) Inländische Gütezeichen dürfen nur bei Qualitätsweinen und Tischweinen verwendet werden. Ausländische Gütezeichen dürfen nicht verwendet werden.

§ 22

Kenntlichmachung

Bei Wein, der gewerbsmäßig an den Verbraucher abgegeben wird, ist der Gehalt an schwefliger Säure durch die Angabe „Mit SO_2" kenntlich zu machen. Die Angabe kann entfallen, sofern der Gehalt an gesamter schwefliger Säure zwei Drittel der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Höchstwerte nicht übersteigt. Satz 1 gilt nicht für Wein, der zur Ausfuhr bestimmt ist.

§ 23

Behältnisse und Begleitschein

(1) Vorgeschriebene Bezeichnungen, Kennzeichnungen und Kenntlichmachungen sind an den Behältnissen, in die der Wein gefüllt ist, deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift anzubringen. Durch Rechtsverordnung können zur Erleichterung der Herstellung, der Lagerung und des Transports von Wein Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

(2) Wird nicht abgefüllter Wein gewerbsmäßig abgegeben, so hat der Verkäufer einen Begleitschein auszustellen. Der Begleitschein muß enthalten

1. die vorgeschriebenen Bezeichnungen, Kennzeichnungen und Kenntlichmachungen,
2. die im Zeitpunkt der gewerbsmäßigen Abgabe nach diesem Gesetz zulässigen Bezeichnungen, Kennzeichnungen und Kenntlichmachungen, deren Verwendung vom Verkäufer gestattet ist,
3. Angaben über Art und Ausmaß
   a) der Verschnitte, die bei einer späteren Bezeichnung oder Kennzeichnung beachtet werden müssen,
   b) der Zuckerung.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Abgabe von Wein im offenen Ausschank.

(4) Bei einem zur Ausfuhr bestimmten Wein können an den Behältnissen und in dem Begleitschein nach diesem Gesetz nicht zulässige Angaben gemacht werden, sofern dies nach dem Recht des Bestimmungslandes erforderlich ist. Absatz 2 Nr. 3 findet keine Anwendung.

§ 24

Traubenmaische, Traubenmost und hefehaltige, noch gärende Weine und Traubenmoste

(1) Für Traubenmaische und Traubenmost, mit Ausnahme von ungegorenem als Traubensaft gelagertem oder in den Verkehr gebrachten Trauben-

most, gelten einschließlich des § 23 die Bezeichnungs-, Kennzeichnungs- und Kenntlichmachungsvorschriften für Wein sinngemäß, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der für Wein und Traubenmost vorgeschriebenen Bezeichnungen, Kennzeichnungen und Begleitscheine bedarf es nicht für hefehaltige, noch gärende Weine und Traubenmoste, sofern diese Getränke in ortsüblicher Weise benannt und zum alsbaldigen Verzehr bestimmt sind. Die Kenntlichmachung des Gehalts an schwefliger Säure kann auf einem deutlich sichtbaren Aushang in leicht lesbarer Schrift vorgenommen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Ausländischer Wein

§ 25

Ursprungsland

Ursprungsland für ausländischen Wein ist der Staat, in dessen Gebiet die zur Herstellung verwendeten Trauben überwiegend geerntet worden sind.

§ 26

Einfuhrfähigkeit

Ausländischer Wein ist nur einfuhrfähig, wenn er ausschließlich im Ursprungsland nach den dort geltenden Vorschriften hergestellt worden ist und dort zum Zweck, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf; seiner Einfuhrfähigkeit steht nicht entgegen, wenn er nach seiner Herstellung zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit in einem anderen Land in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Ursprungslandes behandelt worden ist. Er ist jedoch nicht einfuhrfähig, wenn

1. er den zum Schutze der Gesundheit erlassenen inländischen Rechtsvorschriften nicht entspricht,
2. sein Gehalt an schwefliger Säure oder an Schwefelsäure die in § 11 Abs. 1 für inländischen Wein festgesetzten Höchstwerte übersteigt; insoweit werden Weine Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen gleichgestellt, wenn sie diesen in ihrer Qualität entsprechen,
3. Ionenaustauscher verwendet worden sind, die für die Herstellung inländischer Weine nicht zugelassen sind,
4. ihm Alkohol, würzende oder färbende Stoffe zugesetzt worden sind,
5. er unter Verwendung von rosinenartig eingeschrumpften Weinbeeren bereitet worden ist, mit Ausnahme von Weinen, die der Qualität einer Trockenbeerenauslese entsprechen,
6. er nicht den Vorschriften dieses Gesetzes über die Bezeichnung, Kennzeichnung und Kenntlichmachung von ausländischem Wein entspricht.

§ 27

Behandlung und Herstellung im Inland

(1) Ausländischer Wein unterliegt im Inland bezüglich des Zusetzens von Weinbereitungsstoffen, der Verwendung von Ionenaustauschern und der Anwendung von Weinbereitungsverfahren den für inländischen Wein geltenden Vorschriften. Das Zusetzen von Zucker ist unzulässig.

(2) Ausländischer Wein darf im Inland nur mit ausländischem Wein verschnitten werden; § 7 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Aus Trauben, Traubenmaische, Traubenmost und anderen Traubenerzeugnissen ausländischen Ursprungs darf im Inland Wein nicht hergestellt werden.

(4) Aus im Ausland angefallener Weinhefe oder im Inland angefallener Weinhefe ausländischen Ursprungs darf im Inland Wein nicht gewonnen werden. § 8 Abs. 2 findet für die Einfuhr und die Abgabe im Inland sinngemäß Anwendung.

§ 28

Obligatorische und fakultative Deklaration

(1) Ausländischer Wein muß in deutscher Sprache unter Angabe des Ursprungslandes bezeichnet werden. Stammen die zu seiner Herstellung verwendeten Trauben ausschließlich aus dem Bezirk eines Ursprungslandes, in dem die deutsche Sprache Amtssprache ist, und ist der Wein nur in diesem Bezirk hergestellt worden, so kann er statt mit dem Namen des Ursprungslandes mit dem für diesen Bezirk üblichen deutschen Namen bezeichnet werden. Die zusätzliche Verwendung engerer geographischer Bezeichnungen ist gestattet, sofern dies nach dem Recht des Ursprungslandes zulässig ist.

(2) Phantasienamen und Markennamen dürfen nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, den Eindruck gesundheitsfördernder oder krankheitsverhütender Wirkung des Weines zu erwecken.

(3) Die im Ursprungsland zulässigen Weinartnamen dürfen verwendet werden; die in § 2 genannten Namen dürfen in deutscher Sprache nur verwendet werden, wenn der Wein den dort gegebenen Begriffsbestimmungen entspricht.

(4) Die Kennzeichnungen „Qualitätswein mit Prädikat", „Kabinett", „Auslese", „Beerenauslese", „Trockenbeerenauslese" und „Spätlese" dürfen in deutscher Sprache nicht verwendet werden. Dieses Verbot gilt nicht für die Kennzeichnung „Auslese" für hochwertige Rotweine, wenn die zu ihrer Herstellung verwendeten Trauben ausschließlich aus einem Bezirk des Ursprungslandes stammen, in dem die deutsche Sprache Amtssprache ist und wenn dort die Kennzeichnung „Auslese" für solche Weine ausdrücklich zugelassen und auf sie beschränkt ist;

in diesen Fällen ist dem Wort „Auslese" der deutsche Name dieses Bezirkes zuzusetzen.

(5) Die Kennzeichnung eines Weines als Qualitätswein oder die Verwendung sonstiger Qualitätshinweise ist nur gestattet, sofern dies nach dem Recht des Ursprungslandes zulässig ist und dieses ihre Verwendung von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig macht.

(6) Die Worte „Tischwein" und „Tafelwein" dürfen in deutscher Sprache nicht verwendet oder mitverwendet werden.

(7) Die Verwendung oder Mitverwendung des Wortes „Natur" oder eines von ihm abgeleiteten Wortes sind weder in deutscher noch in fremder Sprache zulässig.

(8) Die Zulässigkeit der Angabe von Jahrgängen und Rebsorten bestimmt sich nach dem Recht des Ursprungslandes. Die Angabe eines einzelnen Jahrgangs oder einer einzelnen Rebsorte ist jedoch nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 erfüllt sind.

(9) Die Kennzeichnung „Erzeugerabfüllung", „Originalerzeugerabfüllung", „Kellerei-Abfüllung" und „Originalkellerei-Abfüllung" dürfen in deutscher Sprache nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2, 3 oder 4 erfüllt sind. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend. Sonstige nach dem Recht des Ursprungslandes zulässige Herstellungsangaben dürfen nur in einer Amtssprache des Ursprungslandes verwendet werden.

(10) Bei einem hochwertigen Wein dürfen Angaben über Prämiierungen gemacht werden, mit denen er auf einer international anerkannten Prämiierungsveranstaltung ausgezeichnet worden ist oder die ihm im Ursprungsland von einer staatlichen oder unter staatlicher Kontrolle stehenden Stelle zuerkannt worden sind.

(11) Im Sinne der vorangehenden Absätze ist eine Bezeichnung oder Kennzeichnung nur dann als nach dem Recht des Ursprungslandes zulässig anzusehen, wenn der Wein im Ursprungsland unter diesen Angaben zum Zweck, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf.

(12) Nicht abgefüllter Wein muß bei der Einfuhr mit dem Namen des Exporteurs, bei der Abgabe im Inland mit dem Namen des Importeurs gekennzeichnet sein. Wein, der zum Zwecke gewerbsmäßiger Abgabe abgefüllt ist, muß mit dem Namen des Abfüllers gekennzeichnet sein.

(13) Für die Kenntlichmachung des Gehalts an schwefliger Säure gilt § 22 entsprechend.

§ 29

Deklaration bei im Inland verschnittenem Wein

(1) Auf die Bezeichnung, Kennzeichnung und Kenntlichmachung von Wein, der im Inland durch Verschneiden ausländischer Weine hergestellt worden ist, findet § 28 Anwendung, sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Wein darf nicht als Qualitätswein, Erzeugerabfüllung oder Originalerzeugerabfüllung oder durch Angabe des Zeitpunkts der Traubenlese gekennzeichnet werden.

(3) Sind Weine desselben Ursprungslandes miteinander verschnitten worden, ohne daß nach dessen Recht ein solches Verschneiden zulässig ist, oder sind Weine mehrerer Ursprungsländer miteinander verschnitten worden, so muß der Wein als „Ausländischer Wein" bezeichnet werden; dabei darf das Wort Wein durch den Namen der Weinart ersetzt werden, wenn nur Weine derselben Weinart miteinander verschnitten worden sind. Zur Bezeichnung der Herkunft der Verschnittanteile ist in diesen Fällen nur die Angabe ihres Ursprungslandes oder ihrer Ursprungsländer zulässig. Die Angabe eines einzigen Ursprungslandes ist nur zulässig, wenn alle Verschnittanteile aus dem gleichen Ursprungsland stammen.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann Rotwein, bei dessen Herstellung im Ursprungsland ausschließlich Trauben dieses Landes verwendet worden sind, lediglich mit dem Namen dieses Landes bezeichnet werden, wenn er im Inland mit Rotwein eines anderen Ursprungslandes verschnitten worden ist und dieser Verschnittanteil nicht mehr als 15 vom Hundert des Enderzeugnisses beträgt.

(5) Die Angabe einer Rebsorte ist nur gestattet, wenn die Verschnittanteile aus derselben Rebsorte stammen und mit dieser Rebsortenangabe gekennzeichnet sind.

(6) Für die Angabe eines Jahrgangs gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) § 28 Abs. 4 Satz 2, Abs. 10 findet keine Anwendung.

§ 30

Behältnisse und Begleitschein

Auf ausländischen Wein findet bei der Einfuhr, der Abgabe im Inland und der Ausfuhr § 23 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 Anwendung. Bei der Abgabe von ausländischem Rotwein im Inland, der nach § 29 Abs. 4 bezeichnet ist, ist das Ausmaß des Verschnittes in den Begleitschein aufzunehmen.

TEIL II

Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein

ERSTER ABSCHNITT

Dessertwein

§ 31

Begriffsbestimmung

Dessertwein ist das im Ausland aus Wein, Traubenmost oder eingedicktem Traubenmost unter Zusatz von neutralem Alkohol, Weindestillat oder

Branntwein aus Wein hergestellte Getränk, das auf Grund besonderer Verfahren und längerer Lagerung einen für dieses Getränk eigentümlichen Geruch und Geschmack aufweist.

§ 32

Einfuhrfähigkeit

Dessertwein ist nur einfuhrfähig, wenn die zur Herstellung seiner Ausgangsstoffe verwendeten Trauben ausschließlich im Herstellungsland geerntet worden sind, er nach den dort geltenden Vorschriften hergestellt worden ist und dort zum Zweck, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf; seiner Einfuhrfähigkeit steht nicht entgegen, wenn er nach seiner Herstellung zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit in einem anderen Land in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Herstellungslandes behandelt worden ist. Er ist jedoch nicht einfuhrfähig, wenn

1. er den zum Schutze der Gesundheit erlassenen inländischen Rechtsvorschriften nicht entspricht,
2. sein Gehalt an schwefliger Säure oder an Schwefelsäure die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 für inländischen Wein festgesetzten Höchstwerte übersteigt,
3. Ionenaustauscher verwendet worden sind, die für die Herstellung inländischer Weine nicht zugelassen sind,
4. er in einem Liter weniger als 110 Gramm oder mehr als 160 Gramm Alkohol enthält,
5. er unter Verwendung von getrockneten Weinbeeren oder von Zucker hergestellt worden ist,
6. ihm würzende oder färbende Stoffe, ausgenommen kleine Mengen Zuckercouleur, zugesetzt worden sind,
7. er nicht den Vorschriften dieses Gesetzes über die Bezeichnung, Kennzeichnung und Kenntlichmachung von Dessertwein entspricht.

§ 33

Behandlung und Herstellung im Inland

(1) Dessertwein unterliegt im Inland bezüglich des Zusetzens von Weinbereitungsstoffen, der Verwendung von Ionenaustauschern und der Anwendung von Weinbereitungsverfahren den für inländischen Wein geltenden Vorschriften. Das Zusetzen von Zucker oder von neutralem Alkohol, Weindestillat oder Branntwein aus Wein ist unzulässig.

(2) Dessertwein darf im Inland nur mit Dessertwein verschnitten werden.

§ 34

Obligatorische und fakultative Deklaration

(1) Dessertwein muß als „Dessertwein" unter Angabe des Herstellungslandes in deutscher Sprache bezeichnet werden. Zusätzliche geographische Bezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach dem Recht des Herstellungslandes zulässig sind.

(2) Andere Namen dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach dem Recht des Herstellungslandes zulässig sind; jedoch dürfen Phantasienamen und Markennamen nicht geeignet sein, den Eindruck gesundheitsfördernder oder krankheitsverhütender Wirkung zu erwecken.

(3) Eine Rebsorte und ein Jahrgang dürfen nur angegeben werden, wenn die zur Herstellung des Weines, Traubenmostes oder eingedickten Traubenmostes verwendeten Trauben mindestens zu 75 vom Hundert von dieser Rebsorte oder aus diesem Jahrgang stammen und eine solche Angabe nach dem Recht des Herstellungslandes zulässig ist. Im übrigen sind Rebsorten- und Jahrgangsangaben unzulässig.

(4) § 28 Abs. 11 bis 13 findet entsprechende Anwendung.

(5) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß für bestimmte, allgemein bekannte Dessertweine an Stelle des Wortes Dessertwein die für sie üblichen Namen verwendet werden dürfen.

(6) Sind Dessertweine desselben Herstellungslandes miteinander verschnitten worden, ohne daß ein solches Verschneiden nach dem Recht des Herstellungslandes zulässig ist, oder sind Dessertweine verschiedener Herstellungsländer miteinander verschnitten worden, dürfen weder das Herstellungsland oder die Herstellungsländer noch engere geographische Bezeichnungen verwendet werden. Diese Erzeugnisse sind als „Dessertwein-Verschnitt" zu kennzeichnen.

§ 35

Behältnisse und Begleitschein

Auf Dessertwein findet bei der Einfuhr, der Abgabe im Inland und der Ausfuhr § 23 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

ZWEITER ABSCHNITT

Schaumwein

TITEL 1

§ 36

Begriffsbestimmung

Schaumwein ist das aus Wein oder Traubenmost hergestellte kohlensäurehaltige, klare Getränk, das infolge alkoholischer Gärung mindestens 75 Gramm Alkohol in einem Liter enthält und im Zeitpunkt des Inverkehrbringens bei 20° Celsius in Flaschen mit einem Rauminhalt von weniger als 375 Millilitern einen Kohlensäuredruck von mindestens 3,0 atü, in Flaschen von 375 Millilitern oder mehr einen Kohlensäuredruck von mindestens 3,5 atü aufweist.

TITEL 2

Inländischer Schaumwein

§ 37

Herstellung

(1) In Betrieben, in denen Schaumwein hergestellt wird (Schaumweinkellereien), dürfen Räume, die zur Herstellung von Schaumwein oder zur Lagerung von nicht abgefülltem Schaumwein oder von Zwischenerzeugnissen dienen, nicht zur Herstellung oder Lagerung von Flüssigkeiten, die nicht zur Herstellung von Schaumwein bestimmt sind, verwendet werden.

(2) Die der Herstellung von Schaumwein dienenden Maßnahmen gelten nicht als Herstellung von Wein, wenn sie in Schaumweinkellereien vorgenommen werden.

(3) Bei der Herstellung von Schaumwein dürfen als Ausgangsstoffe nur Wein und Traubenmost verwendet werden.

(4) Bei der Herstellung und Behandlung von Schaumwein dürfen nur zugesetzt werden

1. Zucker, der den Anforderungen des § 9 Abs. 2 entspricht,
2. zugelassene Weinbereitungsstoffe, soweit für Schaumwein nicht etwas anderes bestimmt ist,
3. für Schaumwein durch Rechtsverordnung zugelassene Stoffe.

(5) Als Zusetzen eines Stoffes gilt es nicht, wenn

1. nur geringe und nach der Art des angewendeten Verfahrens technisch unvermeidbare Mengen von Kohlensäure dadurch in den Schaumwein gelangen, daß Kohlensäure
   a) zur Erzeugung eines Überdrucks bei der Umfüllung oder der Filtration,
   b) zur Verdrängung der Luft aus Behältnissen,
   c) als Gegendruckpolster zur Erhaltung des Kohlensäuregehalts

   verwendet wird,
2. Kohlensäure, die bei der der Schaumweinherstellung dienenden Gärung entstanden ist, abgeleitet und nach Abschluß der Gärung unverändert der Füllung, aus der sie abgeleitet wurde, wieder zugeführt wird.

(6) § 10 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(7) Für die bei der Schaumweinherstellung anfallende Hefe gilt § 8 singemäß.

§ 38

Abgabe von Schaumwein

(1) Die Herstellung von Schaumwein darf nur in der Schaumweinkellerei abgeschlossen werden, in der sie begonnen worden ist. Der Schaumwein darf nur in dieser Schaumweinkellerei und nur in Flaschen mit einem Rauminhalt von höchsten 3,2 Liter abgefüllt werden.

(2) Schaumwein darf bei der Abfüllung an freier schwefliger Säure in einem Liter nicht mehr als 50 Milligramm, an gesamter schwefliger Säure nicht mehr als 350 Milligramm und an Schwefelsäure, als Kaliumsulfat berechnet, nicht mehr als ein Gramm enthalten.

§ 39

Sekt

Schaumwein ist Sekt, wenn er

1. in einem Liter mindestens 80 Gramm Alkohol enthält,
2. keinen Zusatz von Kohlensäure erhalten hat,
3. mindestens drei Wochen auf der Hefe verblieben ist,
4. in der Schaumweinkellerei, die ihn hergestellt hat, vor der Abgabe mindestens 9 Monate ununterbrochen unter dem nach § 36 erforderlichen Druck der durch die Gärung entstandenen und in ihm verbliebenen oder ihm wieder zugeführten Kohlensäure gelagert hat,
5. in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist.

§ 40

Obligatorische und fakultative Deklaration

(1) Inländischer Schaumwein muß als „Schaumwein" bezeichnet werden. Entspricht er den Anforderungen des § 39, so kann er stattdessen als „Sekt" bezeichnet werden.

(2) Anstelle der Bezeichnung „Schaumwein" kann die Bezeichnung „Deutscher Schaumwein" und anstelle der Bezeichnung „Sekt" die Bezeichnung „Deutscher Sekt" verwendet werden, wenn der Schaumwein wenigstens zu 60 vom Hundert des Enderzeugnisses aus inländischem Wein oder Traubenmost hergestellt worden ist.

(3) Schaumwein muß mit dem Namen des Herstellers gekennzeichnet sein.

(4) Bei abgefülltem Schaumwein ist der Gehalt an schwefliger Säure durch die Angabe „Mit SO_2" kenntlich zu machen. Die Angabe kann entfallen, wenn der Gehalt an gesamter schwefliger Säure zwei Drittel des in § 38 Abs. 2 festgelegten Höchstwertes nicht übersteigt. Satz 1 gilt nicht für Schaumwein, der zur Ausfuhr bestimmt ist.

(5) Beruht der Gehalt des Schaumweins an Kohlensäure ganz oder zum Teil darauf, daß ihm Kohlensäure zugesetzt worden ist, so ist dies durch die Worte „Mit zugesetzter Kohlensäure" kenntlich zu machen.

(6) Die in § 16 Abs. 3 genannten geographischen Bezeichnungen sowie Angaben, durch die das Gebiet

eines ausländischen Staates oder ein Teil seines Gebietes abgegrenzt wird, dürfen zur Bezeichnung und Kennzeichnung von Schaumwein nur verwendet werden, wenn mindestens 75 vom Hundert der Ausgangsstoffe aus Trauben stammen, die in dem durch diese Angabe umgrenzten Raume geerntet worden sind.

(7) Phantasienamen und Markennamen dürfen nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, den Eindruck gesundheitsfördernder oder krankheitsverhütender Wirkung des Schaumweines zu erwecken.

(8) Eine Jahrgangsangabe ist nur zulässig, wenn mindestens 75 vom Hundert des verwendeten Weines und Traubenmostes von Trauben dieses Jahrgangs stammen.

(9) Eine Rebsortenangabe ist nur zulässig, wenn mindestens 75 vom Hundert des verwendeten Weines und Traubenmostes von Trauben dieser Rebsorte stammen und die Art des Schaumweines bestimmen.

(10) Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack des Schaumweines sind zulässig. Hinweise auf das Verfahren der Herstellung können gegeben werden.

(11) § 23 Abs. 1 und 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

TITEL 3

Ausländischer Schaumwein

§ 41

Einfuhrfähigkeit

Ausländischer Schaumwein ist nur einfuhrfähig, wenn er ausschließlich im Herstellungsland nach den dort geltenden Vorschriften aus Wein oder Traubenmost hergestellt, fertiggestellt und in Flaschen mit einem Rauminhalt von höchstens 5 Litern abgefüllt worden ist und dort zum Zweck, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf. Er ist jedoch nicht einfuhrfähig, wenn

1. er den zum Schutze der Gesundheit erlassenen inländischen Rechtsvorschriften nicht entspricht,
2. sein Gehalt an schwefliger Säure oder an Schwefelsäure die in § 38 Abs. 2 für inländischen Schaumwein festgesetzten Höchstwerte übersteigt,
3. Ionenaustauscher verwendet worden sind, die für die Herstellung inländischer Schaumweine nicht zugelassen sind,
4. ihm würzende oder färbende Stoffe, ausgenommen kleine Mengen Zuckercouleur, oder anderer Alkohol als Weindestillat zugesetzt worden sind,
5. er nicht den Vorschriften über die Bezeichnung, Kennzeichnung und Kenntlichmachung von ausländischem Schaumwein entspricht.

§ 42

Obligatorische und fakultative Deklaration

(1) Ausländischer Schaumwein muß in deutscher Sprache als „Ausländischer Schaumwein" unter Angabe des Herstellungslandes bezeichnet werden. Das Wort „Sekt" oder Wortverbindungen, die dieses Wort enthalten, dürfen für ihn nicht verwendet werden.

(2) Schaumwein muß bei der Einfuhr mit dem Namen des Abfüllers, bei der Abgabe im Inland zusätzlich mit dem Namen des Importeurs gekennzeichnet sein. Der Hersteller, der Exporteur und der Verkäufer können zusätzlich angegeben werden.

(3) Der Gehalt des Schaumweins an schwefliger Säure ist durch die Worte „Mit SO_2" kenntlich zu machen. § 40 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

(4) § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 37 Abs. 5 findet Anwendung.

(5) Soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und berechtigte Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, kann durch Rechtsverordnung zugelassen werden, bei ausländischem Schaumwein, der die Voraussetzungen des § 39 erfüllt, im Herstellungsland von repräsentativer Bedeutung ist und dort einen besonderen, nur ihm zustehenden Namen trägt, anstelle der Bezeichnung „Ausländischer Schaumwein" diesen Namen zu verwenden; dabei kann von dem Erfordernis der Lagerung nach § 39 Nr. 4 abgesehen werden, sofern diese bei dem betreffenden Schaumwein nicht qualitätssteigernd ist.

(6) § 40 Abs. 6 bis 10 findet Anwendung, sofern die Verwendung dieser Angaben nach dem Recht des Herstellungslandes zulässig ist; dabei findet § 28 Abs. 11 entsprechende Anwendung.

(7) § 23 Abs. 1 findet Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Weinhaltige Getränke

TITEL 1

§ 43

Begriffsbestimmungen

(1) Weinhaltige Getränke sind unter Verwendung von Wein hergestellte, üblicherweise dem unmittelbaren Verzehr dienende alkoholhaltige Getränke, deren Weinanteil mehr als 50 vom Hundert des Enderzeugnisses beträgt, die in einem Liter höchstens 135 Gramm Alkohol enthalten, bei deren Herstellung eine Gärung nicht stattgefunden hat und deren Kohlensäuredruck bei 20° Celsius 2 atü nicht übersteigt. Die Verwendung von Dessertwein, Schaumwein oder Grundwein steht der Verwendung von Wein gleich.

(2) Grundwein ist die im Ausland aus Wein, Traubenmost oder eingedicktem Traubenmost unter Zusatz von neutralem Alkohol oder Weindestillat hergestellte Flüssigkeit.

TITEL 2

Inländische weinhaltige Getränke

§ 44

Herstellung

(1) Bei der Herstellung und Behandlung weinhaltiger Getränke dürfen außer Wein, Dessertwein, Schaumwein und Grundwein nur verwendet werden:

1. Sonstige alkoholhaltige Getränke und alkoholhaltige und alkoholische Flüssigkeiten, soweit sie nicht nach Nummer 2 ausgeschlossen sind;
2. Früchte und aus ihnen hergestellte Erzeugnisse, soweit sie in einem Liter weniger als 5 Gramm Alkohol enthalten;
3. Traubenmost;
4. würzende pflanzliche Stoffe, ihre wässrigen und alkoholischen Auszüge und ihre Geruchs- und Geschmacksstoffe;
5. Honig, Milch, entrahmte Milch, Sahne, Ei;
6. Zucker, der den Anforderungen des § 9 Abs. 2 entspricht;
7. Wasser und kohlensäurehaltiges Wasser;
8. Zuckercouleur;
9. zugelassene Weinbereitungsstoffe, soweit für weinhaltige Getränke nicht etwas anderes bestimmt ist;
10. für weinhaltige Getränke durch Rechtsverordnung zugelassene Stoffe.

(2) § 10 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Herstellung weinhaltiger Getränke ist das Verschneiden von Wein, Dessertwein, Schaumwein und Grundwein miteinander sowie das Zusetzen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 10 genannten Stoffe nur in Betrieben zulässig, die weinhaltige Getränke herstellen. In den Räumen, die der Herstellung oder Lagerung dieser Getränke dienen, dürfen andere Getränke und Flüssigkeiten, die nicht zur Herstellung weinhaltiger Getränke bestimmt sind, nicht hergestellt oder gelagert werden.

(4) Das Verschneiden von Wein bei der Herstellung weinhaltiger Getränke unterliegt unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht den Beschränkungen des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2.

(5) Der Gehalt weinhaltiger Getränke an schwefliger Säure und Schwefelsäure darf bei ihrer gewerbsmäßigen Abgabe die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 für inländischen Wein festgesetzten Höchstwerte nicht übersteigen.

§ 45

Obligatorische und fakultative Deklaration

(1) Weinhaltige Getränke müssen als „Weinhaltiges Getränk" unter Hinzufügung der Worte „Deutsches Erzeugnis" bezeichnet werden. Anstelle der Bezeichnung „Weinhaltiges Getränk" kann die Bezeichnung „Wein" unter Voranstellung des Namens eines in § 44 Abs. 1 Nr. 4 genannten Stoffes verwendet werden, wenn der Weinanteil des Enderzeugnisses mindestens 70 vom Hundert beträgt und der Stoff geschmacksbestimmend ist.

(2) Weinhaltige Getränke müssen mit dem Namen des Herstellers gekennzeichnet sein, wobei als Hersteller gilt, wer den letzten geschmacksbestimmenden Zusatz vorgenommen hat. Weinhaltige Getränke, die zum Zwecke gewerbsmäßiger Abgabe in Behältnisse mit einem Rauminhalt von höchstens 5 Litern abgefüllt sind, müssen statt dessen mit dem Namen des Abfüllers gekennzeichnet sein.

(3) Bei weinhaltigen Getränken ist der Gehalt an schwefliger Säure durch die Angabe „Mit SO_2" kenntlich zu machen. Die Angabe kann entfallen, wenn der Gehalt an gesamter schwefliger Säure zwei Drittel des in § 44 Abs. 5 festgelegten Höchstwertes nicht übersteigt. Satz 1 gilt nicht für weinhaltige Getränke, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

(4) Folgende Angaben dürfen zusätzlich verwendet werden:

1. Angaben über die Art des weinhaltigen Getränkes;
2. Phantasienamen und Markennamen nach Maßgabe von § 20 Abs. 10;
3. Angaben über die Menge des im Getränk enthaltenen Weines oder der in § 43 Abs. 1 Satz 2 genannten Erzeugnisse;
4. Angaben über die bei der Herstellung verwendeten und in § 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Stoffe;
5. Angaben über den Kohlensäuregehalt des Getränkes;
6. Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack sowie über die Menge des vorhandenen Zuckers.

(5) § 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

TITEL 3

Ausländische weinhaltige Getränke und Grundwein

§ 46

Einfuhrfähigkeit

(1) Ausländische weinhaltige Getränke sind nur einfuhrfähig, wenn sie in dem Staat, in dem sie den letzten geschmacksbestimmenden Zusatz erhalten

haben (Herstellungsland), den dort geltenden Vorschriften entsprechen und dort zum Zweck, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden dürfen; ihrer Einfuhrfähigkeit steht nicht entgegen, wenn sie zur Erhaltung ihrer Lager- oder Transportfähigkeit in einem anderen Land in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Herstellungslandes behandelt worden sind. Sie sind jedoch nicht einfuhrfähig, wenn

1. sie den zum Schutze der Gesundheit erlassenen inländischen Rechtsvorschriften nicht entsprechen;
2. ihr Gehalt an schwefliger Säure und an Schwefelsäure die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 für inländischen Wein festgesetzten Höchstwerte übersteigt;
3. Ionenaustauscher verwendet worden sind, die für die Herstellung inländischer weinhaltiger Getränke nicht zugelassen sind;
4. bei ihrer Herstellung Stoffe verwendet oder zugesetzt worden sind, die bei der Herstellung inländischer weinhaltiger Getränke nicht verwendet oder zugesetzt werden dürfen; diese Beschränkung gilt nicht für Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung von ausländischem Wein seiner Einfuhrfähigkeit nicht entgegensteht;
5. sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes über die Bezeichnung, Kennzeichnung und Kenntlichmachung von ausländischen weinhaltigen Getränken entsprechen.

(2) Grundwein ist nur einfuhrfähig, wenn er ausschließlich im Ursprungsland des verwendeten Weines oder Traubenmostes nach den dort geltenden Vorschriften hergestellt worden ist. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 findet Anwendung. Er ist jedoch nicht einfuhrfähig, wenn

1. bei seiner Herstellung Stoffe, ausgenommen neutraler Alkohol und Weindestillat, zugesetzt oder Verfahren angewandt worden sind, deren Verwendung oder Anwendung bei der Herstellung von ausländischem Wein seiner Einfuhrfähigkeit entgegensteht,
2. der zu seiner Herstellung verwendete Wein oder Traubenmost nicht einfuhrfähig war,
3. er in einem Liter weniger als 110 Gramm und mehr als 175 Gramm Alkohol und weniger als 18 Gramm zuckerfreies Extrakt enthält.

Im übrigen findet Absatz 1 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 47

Behandlung und Verschneiden im Inland

(1) Ausländische weinhaltige Getränke dürfen im Inland nur zur Erhaltung ihrer Lager- und Transportfähigkeit behandelt werden, wobei nur Stoffe zugesetzt, Ionenaustauscher verwendet und Verfahren angewendet werden dürfen, die bei inländischen weinhaltigen Getränken zulässig sind. Ihr Verschneiden im Inland ist unzulässig.

(2) Für Grundwein gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Er darf nur zur Herstellung weinhaltiger Getränke verwendet werden.

§ 48

Obligatorische und fakultative Deklaration

(1) Ausländische weinhaltige Getränke müssen in deutscher Sprache als „Weinhaltiges Getränk" unter Angabe des Herstellungslandes in Form des Eigenschaftswortes in Verbindung mit dem Wort „Erzeugnis" bezeichnet werden. § 45 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) § 45 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Abgabe im Inland zusätzlich der Importeur angegeben werden muß.

(3) Angaben nach § 45 Abs. 4 dürfen nur verwendet werden, wenn sie auch nach dem Recht des Herstellungslandes zulässig sind. § 28 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.

(4) Grundwein muß in deutscher Sprache als „Grundwein für weinhaltige Getränke" unter Angabe des Herstellungslandes in Form des Eigenschaftswortes bezeichnet werden; Absatz 2 findet Anwendung.

(5) Für weinhaltige Getränke und Grundwein finden §§ 22 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Branntwein aus Wein

TITEL 1

Begriffsbestimmungen

§ 49

Branntwein aus Wein, Weindestillat, Brennwein

(1) Branntwein aus Wein ist eine auf der Grundlage von Weindestillat hergestellte Flüssigkeit, die infolge ihres Gehaltes an Weindestillat mindestens 38 Raumhundertteile Alkohol aufweist und trinkfertig ist oder nur noch eines Zusatzes von Wasser bedarf, um trinkfertig zu sein.

(2) Weindestillat ist die Flüssigkeit, die ausschließlich dadurch gewonnen worden ist, daß Wein, Rohbrand aus Wein, Brennwein oder ein Gemisch dieser Ausgangsstoffe nicht niedriger als mit 52 und nicht höher als mit 86 Raumhundertteilen Alkohol abgebrannt worden sind, sofern ihr kein Stoff entzogen und kein Stoff zugesetzt worden ist, wobei

eine Lagerung in Eichenholzfässern nicht als ein Zusetzen eines Stoffes gilt.

(3) Brennwein ist eine zum Abbrennen bestimmte Flüssigkeit, die ausschließlich durch das Vermischen von Wein mit Weindestillat hergestellt worden ist.

§ 50

Herstellungsland, Fertigstellungsland, Hersteller, Fertigsteller

(1) Bei Branntwein aus Wein ist

1. Herstellungsland der Staat, in dessen Gebiet der Branntwein aus Wein, aus Weindestillat oder durch Vermischen mit anderem Branntwein aus Wein oder mit Weindestillat oder durch Vermischen verschiedener Branntweine aus Wein hergestellt worden ist,
2. Fertigstellungsland der Staat, in dessen Gebiet dem Branntwein aus Wein lediglich Wasser zugesetzt worden ist, um ihn trinkfertig zu machen,
3. Hersteller, wer in Nummer 1 genannte Maßnahmen in seinem Betrieb vorgenommen hat,
4. Fertigsteller, wer nur die in Nummer 2 genannte Maßnahme in seinem Betrieb vorgenommen hat.

(2) Bei Weindestillat ist

1. Herstellungsland der Staat, in dessen Gebiet das Weindestillat gewonnen worden ist,
2. Hersteller, wer das Weindestillat in seinem Betrieb gewonnen oder durch Vermischen verschiedener Weindestillate hergestellt hat.

TITEL 2

Inländischer Branntwein aus Wein

§ 51

Herstellung von Weindestillat

Zur Herstellung von Weindestillat dürfen im Inland

1. inländische und ausländische Weine, unabhängig von der Weinart,
2. Wein mit Weindestillat und dessen Ausgangsstoffen

miteinander verschnitten und vermischt werden, sofern das Verschneiden und Vermischen in dem Betrieb erfolgt, in dem der Verschnitt oder das Gemisch abgebrannt wird. In den Räumen, in denen das Verschneiden oder Vermischen vorgenommen wird, darf kein Wein hergestellt oder gelagert werden, der als solcher in den Verkehr gebracht werden soll.

§ 52

Herstellung von Branntwein aus Wein

(1) Zur Herstellung von inländischem Branntwein aus Wein dürfen als Ausgangsstoffe nur Weindestillat und Branntwein aus Wein verwendet werden, unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland gewonnen oder hergestellt worden sind. Als Herstellung von inländischem Branntwein aus Wein gilt es nicht, wenn in ihrer Bezeichnung und Kennzeichnung übereinstimmende ausländische Branntweine aus Wein miteinander vermischt und andere Stoffe als Wasser nicht zugesetzt werden.

(2) Bei der Herstellung dürfen nur zugesetzt werden:

1. Zucker, der den Anforderungen des § 9 Abs. 2 entspricht,
2. Dessertwein bis zu einem Raumhundertteil des trinkfertigen Erzeugnisses,
3. Zuckercouleur,
4. Wasser,
5. für Branntwein aus Wein durch Rechtsverordnung zugelassene Stoffe.

Durch Rechtsverordnung kann zur Förderung der Qualität die Menge des Zuckerzusatzes begrenzt und ein höherer Zusatz von Dessertwein zugelassen werden.

(3) Branntwein aus Wein, Weindestillat, Rohbrand und Brennwein dürfen in Eichenholzfässern gelagert werden. Im übrigen findet § 10 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 53

Weinbrand

Branntwein aus Wein ist Weinbrand, wenn er im Inland hergestellt ist und

1. nach der Gewinnung des Weindestillats alle der Herstellung des Branntweins aus Wein dienende Maßnahmen einschließlich der Fertigstellung in demselben Betrieb vorgenommen worden sind,
2. mindestens 50 vom Hundert des Weindestillats in diesem Betrieb durch Abbrennen gewonnen worden sind,
3. das gesamte Weindestillat oder im Verlaufe seiner Herstellung der Branntwein aus Wein in diesem Betrieb mindestens 6 Monate in Eichenholzfässern gelagert hat,
4. kein Bestandteil des Branntweins aus Wein, des Weindestillats und des Rohbrands neutralisiert worden ist,
5. er eine goldgelbe bis goldbraune Farbe aufweist,
6. er in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist.

§ 54

Obligatorische und fakultative Deklaration

(1) Branntwein aus Wein ist nach seiner Herkunft als „deutscher" oder „ausländischer Brannt"

zu bezeichnen. Entspricht er den Anforderungen des § 53, so kann er statt dessen als „Weinbrand" bezeichnet werden.

(2) Branntwein aus Wein muß mit dem Namen des Herstellers oder Fertigstellers gekennzeichnet sein. Ist er zum Zwecke gewerbsmäßiger Abgabe abgefüllt, so muß er statt dessen mit dem Namen des Abfüllers gekennzeichnet sein. Bei Branntwein aus Wein, der als Weinbrand bezeichnet ist, muß neben dem Namen des Abfüllers auch der Name des Herstellers angegeben werden.

(3) Weindestillat, das ausschließlich im Inland gewonnen worden ist, muß als „Weindestillat" unter Hinzufügung der Worte „Deutsches Erzeugnis" bezeichnet werden. Sonstige zutreffende Angaben sind zulässig, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen Beschränkungen ergeben.

(4) Die in § 16 Abs. 3 genannten geographischen Bezeichnungen sowie Angaben, durch die das Gebiet eines ausländischen Staates oder ein Teil seines Gebietes abgegrenzt wird, dürfen zur Bezeichnung und Kennzeichnung von Branntwein aus Wein und Weindestillat nur verwendet werden, wenn mindestens 90 Raumhundertteile der Ausgangsstoffe aus Trauben stammen, die in dem durch diese Angabe umgrenzten Raume geerntet worden sind.

(5) Phantasienamen und Markennamen dürfen nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, den Eindruck gesundheitsfördernder oder krankheitsverhütender Wirkung des Branntweins aus Wein und des Weindestillats zu erwecken.

(6) Der Gehalt an Alkohol ist in Raumhundertteilen anzugeben.

(7) Bei Branntwein aus Wein und bei Weindestillat dürfen Alters- oder Zeitangaben nur verwendet werden, wenn sie sich auf die Dauer der Lagerung in Eichenholzfässern beziehen. Die Dauer der Lagerung eines Weindestillats kann bei der Angabe des Alters des aus ihm hergestellten Branntweins aus Wein eingerechnet werden, sofern diese Lagerungsdauer für das gesamte im Branntwein aus Wein enthaltene Weindestillat zutrifft.

(8) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz vor Irreführung bestimmt werden, nach welcher Lagerungsdauer und unter welchen sonstigen Voraussetzungen ein Branntwein aus Wein oder Weindestillat als „alt", „sehr alt" oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet werden darf und in welchen Fällen Bezeichnungen oder Kennzeichnungen verwendet werden dürfen, die auf eine besondere Qualität schließen lassen.

(9) Um zu gewährleisten, daß die Lagerung in Eichenholzfässern eine qualitätssteigernde Alterung des Erzeugnisses bewirkt, kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, welche Größe die Eichenholzfässer höchstens haben dürfen, wenn die Lagerung des Erzeugnisses in ihnen als Lagerung in Eichenholzfässern anerkannt werden soll. Dabei können auch weitere Anforderungen an die Beschaffenheit dieser Eichenholzfässer gestellt werden.

(10) Bei Branntwein aus Wein und bei Weindestillat findet § 23 entsprechende Anwendung.

TITEL 3

Ausländischer Branntwein aus Wein

§ 55

Einfuhrfähigkeit

(1) Branntwein aus Wein ist nur einfuhrfähig, wenn er im Herstellungsland nach den dort geltenden Vorschriften hergestellt worden ist und dort zum Zweck, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf; seiner Einfuhrfähigkeit steht nicht entgegen, wenn er im Herstellungsland nur deshalb nicht zu diesem Zweck in den Verkehr gebracht werden darf, weil er noch nicht durch Zusatz von Wasser trinkfertig gemacht worden ist. Er ist jedoch nicht einfuhrfähig, wenn

1. er den zum Schutze der Gesundheit erlassenen inländischen Rechtsvorschriften nicht entspricht,
2. Ionenaustauscher verwendet worden sind, die für die Herstellung inländischen Branntweins aus Wein nicht zugelassen sind,
3. zu seiner Herstellung außer der für inländischen Branntwein aus Wein zulässigen Menge an Dessertwein anderer Alkohol als Weindestillat verwendet worden ist,
4. er in einem anderen Land fertiggestellt oder behandelt worden ist, wobei eine Lagerung in Eichenholzfässern nicht als Behandlung gilt,
5. er nicht den Vorschriften dieses Gesetzes über die Bezeichnung, Kennzeichnung oder Kenntlichmachung entspricht.

(2) Weindestillat ist nur einfuhrfähig, wenn es selbst und die zu seiner Gewinnung verwendeten Weine, Brennweine und Rohbrände den Vorschriften des Staates entsprechen, in dem es gewonnen worden ist, und diese Ausgangsstoffe einfuhrfähig waren. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 findet Anwendung.

(3) Brennwein ist nur einfuhrfähig, wenn die Weine und die Weindestillate, durch deren Vermischung er hergestellt worden ist, einfuhrfähig waren und er in einem Liter

1. nicht mehr als 200 Gramm Alkohol,
2. nicht mehr als 1,6 Gramm flüchtige Säure, als Essigsäure berechnet,
3. nicht weniger als 11 Gramm zuckerfreies Extrakt

enthält. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 findet Anwendung.

§ 56

Behandlung und Vermischung im Inland

(1) Ausländischem Branntwein aus Wein, der als solcher abgegeben werden soll, dürfen im Inland

andere Stoffe als Wasser nicht zugesetzt werden. Ihre Vermischung ist nur nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 zulässig.

(2) Bei ausländischem Branntwein aus Wein, Weindestillat, Rohbrand und Brennwein findet § 10 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Das Lagern in Eichenholzfässern gilt nicht als Zusetzen eines Stoffes.

§ 57

Obligatorische und fakultative Deklaration

(1) Ausländischer Branntwein aus Wein muß als „Branntwein aus Wein", ausländisches Weindestillat als „Weindestillat" bezeichnet werden; außerdem ist der Name des Herstellungslandes in deutscher Sprache anzugeben.

(2) Geographische Angaben, Phantasie- und Markennamen und eigenständige Bezeichnungen dürfen für ausländischen Branntwein aus Wein und ausländisches Weindestillat nur verwendet werden, wenn sie auch nach dem Recht des Herstellungslandes zulässig sind. § 54 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Nicht abgefüllter ausländischer Branntwein aus Wein muß bei der Einfuhr durch die Angabe des Herstellers, Fertigstellers oder Exporteurs gekennzeichnet sein. Bei der Abgabe im Inland ist zusätzlich der Importeur anzugeben. Bei abgefülltem ausländischem Branntwein aus Wein genügt die Angabe des Abfüllers; bei im Inland fertiggestelltem Branntwein aus Wein bedarf es auch der Angabe des Fertigstellers.

(4) Ausländisches Weindestillat muß bei der Einfuhr durch die Angabe des Herstellers oder Exporteurs gekennzeichnet sein. Bei der Abgabe im Inland ist zusätzlich der Importeur anzugeben. Das Weindestillat ist ferner durch die Angabe der Dauer seiner Lagerung in Eichenholzfässern zu kennzeichnen, wobei die Zeit einer solchen Lagerung im Inland gesondert anzugeben ist.

(5) Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack des Branntweins aus Wein und des Weindestillats sind zulässig, Hinweise auf das Verfahren der Herstellung sind nur gestattet, soweit sie nach dem Recht des Herstellungslandes zulässig sind.

(6) § 54 Abs. 6 bis 8 findet Anwendung.

(7) Auf ausländischen Branntwein aus Wein und ausländisches Weindestillat finden § 23 und § 28 Abs. 11 entsprechende Anwendung.

(8) Das Wort „Weinbrand" oder Wortverbindungen, die dieses Wort enthalten, dürfen für ausländischen Branntwein aus Wein und ausländisches Weindestillat nicht verwendet werden.

§ 58

Bezeichnungsvergünstigung für bestimmte ausländische Branntweine aus Wein

Soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und berechtigte Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, kann durch Rechtsverordnung zugelassen werden, bei ausländischem Branntwein aus Wein, der im Herstellungsland von repräsentativer Bedeutung ist und dort einen besonderen, nur ihm zustehenden Namen trägt, anstelle der Bezeichnung „Branntwein aus Wein" diesen Namen zu verwenden, wenn er

1. aus nur im Herstellungsland gewonnenem Weindestillat hergestellt worden ist,
2. im Herstellungsland mindestens 6 Monate in Eichenholzfässern gelagert hat,
3. die Voraussetzungen des § 53 Nr. 4 bis 6 erfüllt und
4. im Herstellungsland trinkfertig in Flaschen abgefüllt oder trinkfertig eingeführt und im Inland unter Zollaufsicht in Flaschen abgefüllt worden ist.

TEIL III

Allgemeine Vorschriften

TITEL I

Inverkehrbringen, Verkehrsfähigkeit

§ 59

Begriff des Inverkehrbringens

(1) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, zum Verkauf Vorrätighalten, Feilhalten, Verkaufen und jedes Überlassen an andere.

(2) Dem Inverkehrbringen steht das Einführen und das Ausführen gleich.

(3) Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn in diesem Gesetz geregelte Erzeugnisse durch Weinbaubetriebe, Betriebe von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

§ 60

Verkehrsfähigkeit als Voraussetzung der Verwendbarkeit

Getränke und sonstige Stoffe, die bei der Herstellung und Behandlung der in diesem Gesetz geregelten Erzeugnisse verwendet werden, müssen allgemein verkehrsfähig sein, soweit nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eine beschränkte Verkehrsfähigkeit genügt oder eine bestehende Verkehrsunfähigkeit behoben worden ist.

§ 61

Verkehrsunfähigkeit, Behebung der Verkehrsunfähigkeit

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Erzeugnisse sind verkehrsunfähig, wenn sie

1. geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen,
2. verdorben sind,
3. nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hergestellt oder behandelt worden sind,
4. nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bezeichnet, gekennzeichnet oder kenntlich gemacht sind.

(2) Die in diesem Gesetz geregelten ausländischen Erzeugnisse sind außerdem verkehrsunfähig, wenn ihr Gehalt an schwefliger Säure oder an Schwefelsäure für den Zeitpunkt der Einfuhr insoweit geltende Werte übersteigt; Wein und Dessertwein, die unabgefüllt eingeführt worden sind, sind ferner verkehrsunfähig, wenn ihr Gehalt an diesen Stoffen bei der gewerbsmäßigen Abgabe an den Verbraucher oder bei der Abfüllung zum Zwecke gewerbsmäßiger Abgabe die Werte übersteigt, die bei der Einfuhr für das abgefüllte Erzeugnis gelten.

§ 62

Verkehrsfähigkeitserklärung

(1) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde in Ausnahmefällen verkehrsunfähige Erzeugnisse für verkehrsfähig erklären kann. Eine Verkehrsfähigkeitserklärung darf nicht erteilt werden, wenn die Gesundheitsschädlichkeit oder Verdorbenheit des Erzeugnisses oder seine durch die vorschriftswidrige Herstellung oder Behandlung bedingte Beschaffenheit nicht mit zulässigen oder zugelassenen Stoffen oder Verfahren beseitigt werden kann.

(2) Für Erzeugnisse, die nach Absatz 1 nicht für verkehrsfähig erklärt werden dürfen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in Ausnahmefällen gestatten, daß diese einer Verwertung zugeführt werden, bei der die die Verkehrsunfähigkeit begründenden Eigenschaften unschädlich sind.

§ 63

Verkehrsfähigkeit ausländischer Erzeugnisse

Die auf Grund einer Untersuchung im Inland zur Einfuhr zugelassenen ausländischen Erzeugnisse gelten hinsichtlich ihrer Herstellung, Behandlung und Zusammensetzung im Rahmen der sich aus § 61 Abs. 2 ergebenden Beschränkungen als verkehrsfähig, es sei denn, daß

1. sie nach diesen Untersuchungen eine die Verkehrsunfähigkeit begründende Veränderung erfahren haben,
2. Umstände festgestellt werden, die das Erzeugnis als geeignet erscheinen lassen, die menschliche Gesundheit zu schädigen oder
3. die Zulassung zur Einfuhr auf unrichtigen Angaben und Unterlagen oder auf falschen Proben beruht.

§ 64

Zuständigkeit

Für die Entscheidungen nach § 62 ist die Behörde des Landes zuständig, in dem derjenige seinen Betrieb hat, der das Erzeugnis in den Verkehr bringen will.

TITEL 2

Deklaration

§ 65

Ausschließlichkeit der Bezeichnungs-, Kennzeichnungs- und Kenntlichmachungsvorschriften

(1) Zur Bezeichnung, Kennzeichnung und Kenntlichmachung eines in diesem Gesetz geregelten Erzeugnisses oder Ausgangsstoffes dürfen neben vorgeschriebenen Angaben nur Angaben verwendet werden, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zulässig oder zugelassen sind. Dies gilt auch für schriftliche Angebote, Preislisten, Getränkekarten, Rechnungen und sonstige Geschäftspapiere sowie für die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtete Werbung.

(2) Bei Erzeugnissen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, können zusätzliche Angaben gemacht werden, soweit dies nach dem Recht des Bestimmungslandes erforderlich ist.

(3) Bildliche Darstellungen und Zeichen dürfen nicht verwendet werden, wenn sie Angaben enthalten, die für das betreffende Erzeugnis nicht zulässig oder nicht zugelassen sind.

TITEL 3

Ermächtigungen

§ 66

Zuständigkeit

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 67

Allgemeine Ermächtigungen

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Zulassung von Stoffen oder Verfahren vorgesehen ist, bedarf es hierfür einer Rechtsverordnung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Zulassung

ist auf solche Stoffe und Verfahren zu beschränken, deren Verwendung oder Anwendung für die Herstellung, Behandlung oder Haltbarmachung der Erzeugnisse technologisch zweckmäßig ist oder die geeignet sind, unter Berücksichtigung der Eigenart der Erzeugnisse deren Qualität zu steigern oder eine Änderung der Geschmacksrichtung der Verbraucher zu entsprechen. Die Verwendung von Stoffen oder die Anwendung von Verfahren darf nur zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit nicht zu befürchten ist.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können auch Form und Beschaffenheit der Stoffe, Zweck, Art und Verfahren ihrer Verwendung, Mindest- und Höchstmengen, Reinheitsanforderungen sowie bei Verwendung bestimmter zugelassener Stoffe technische Fehlergrenzen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung von Mindest- und Höchstmengen kann auch bestimmt werden, daß nicht die Menge des Zusatzes, sondern der Gehalt des Erzeugnisses an diesem Stoff oder an Bestandteilen oder Verbindungen dieses Stoffes maßgebend ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann die Anwendung eines nach diesem Gesetz zulässigen Verfahrens verboten oder beschränkt werden, soweit das Verfahren geeignet ist,

1. die Eigenart eines Erzeugnisses, insbesondere den Geruch oder Geschmack erheblich zu beeinträchtigen,
2. eine nicht vorhandene Qualität des Erzeugnisses vorzutäuschen oder seine sachgemäße Überprüfung wesentlich zu erschweren oder
3. eine gesundheitlich bedenkliche Veränderung des Erzeugnisses zu bewirken.

(4) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutze des Verbrauchers oder zur Förderung der Qualität die Verwendung von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und sonstigen Gegenständen verboten oder beschränkt werden, wenn nicht auszuschließen ist, daß von ihnen gesundheitlich, geruchlich oder geschmacklich bedenkliche Anteile auf das Erzeugnis übergehen oder daß sie als Ionenaustauscher wirken. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ein Übergehen von Anteilen als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

(5) Durch Rechtsverordnung können Gegenstände und Stoffe, die dazu bestimmt sind, als Ionenaustauscher zu dienen, zugelassen werden, wenn ihre Verwendung gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklich ist und die durch sie bewirkte Veränderung des Erzeugnisses eine sachgemäße Überprüfung des Erzeugnisses nicht wesentlich erschwert. Erfüllt ein Ionenaustauscher diese Voraussetzungen und ist die Entziehung von Stoffen, die er bewirkt, aus gesundheitlichen Gründen oder im Interesse der Förderung der Qualität oder der Verbesserung der Haltbarkeit erwünscht, so soll von seiner Zulassung nicht deswegen abgesehen werden, weil unbedenkliche Stoffe, die durch ihn dem Erzeugnis zugeführt werden, für dessen Herstellung oder Behandlung nicht benötigt werden und deswegen nicht zugelassen sind.

(6) Durch Rechtsverordnung kann eine Behandlung mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen zugelassen werden, sofern dies mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist. Dabei können insbesondere Art und Beschaffenheit der Strahlen und die Strahlungsquellen, Zweck und Art ihrer Anwendung sowie Bestrahlungsdosis und Bestrahlungsdauer bestimmt werden.

§ 68

Besondere Ermächtigungen

(1) Durch Rechtsverordnung können die nach diesem Gesetz zulässigen Gehalte an schwefliger Säure beschränkt werden, wenn dies nach den Erkenntnissen der Wissenschaft zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich oder technologisch vertretbar ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann ein nach diesem Gesetz zulässiger Zusatz von Zucker beschränkt werden; § 67 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. Dies gilt nicht für den Zusatz von Zucker bei der Herstellung von Wein.

(3) Durch Rechtsverordnung kann ein nach diesem Gesetz zulässiger Zusatz von Wasser der Menge nach oder im Verhältnis zu den Inhaltsstoffen des Erzeugnisses beschränkt werden. Ferner kann bestimmt werden, welchen Reinheitsanforderungen das Wasser entsprechen muß und ob es entmineralisiert, destilliert oder in sonstiger Weise behandelt sein darf.

(4) Durch Rechtsverordnung kann ein nach diesem Gesetz zulässiger Zusatz von Zuckercouleur der Menge nach beschränkt werden. Ferner kann bestimmt werden, welchen Anforderungen die Zuckercouleur entsprechen muß.

(5) Durch Rechtsverordnung kann, soweit nach diesem Gesetz die Verwendung von neutralem Alkohol und von alkoholhaltigen oder alkoholischen Flüssigkeiten zulässig ist, bestimmt werden, ob und in welcher Menge anderer Alkohol als reiner Äthylalkohol in diesen Flüssigkeiten enthalten sein darf und welchen Reinheitsanforderungen der Alkohol entsprechen muß.

(6) Durch Rechtsverordnung kann eine nach diesem Gesetz bei der Herstellung weinhaltiger Getränke zulässige Verwendung von Früchten und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse sowie von würzenden pflanzlichen Stoffen, ihren Auszügen und ihren Geruchs- und Geschmacksstoffen verboten oder beschränkt werden.

§ 69

Ergänzende Vorschriften

(1) Soweit nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung die Verwendung von zulässigen Stoffen verboten, beschränkt oder von Reinheitsanforde-

rungen abhängig gemacht werden kann, ist dies nur zulässig, wenn es zum Schutze des Verbrauchers oder zur Förderung der Qualität des Erzeugnisses erforderlich ist.

(2) Der Zusatz von Kohlensäure, schwefliger Säure und Stoffen, durch die in den Erzeugnissen ein Gehalt an Kohlensäure oder schwefliger Säure entsteht, bedarf auch insoweit der Zulassung, als dieses Gesetz Höchst- oder Mindestgehalte festsetzt.

(3) Für Branntwein aus Wein darf die Zulassung von Geruchs- und Geschmacksstoffen und von Auszügen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie im Betriebe desjenigen, der sie verwendet, hergestellt sind; um ihre ausreichende Überprüfung zu gewährleisten, kann jedoch bestimmt werden, daß sie im Inland hergestellt sein müssen.

§ 70

Hygienebestimmungen

Durch Rechtsverordnung kann zum Schutze der menschlichen Gesundheit und zur Verhütung von Qualitätsminderungen vorgeschrieben werden,

1. daß die in diesem Gesetz geregelten Erzeugnisse und ihre Ausgangsstoffe bei der Ein- und Ausfuhr und der Beförderung und Lagerung im Inland nur in Behältnisse gefüllt sein dürfen, die in dauerhafter Aufschrift den Hinweis tragen, daß sie nur zur Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind,
2. daß in die nach Maßgabe von Nummer 1 gekennzeichneten Behältnisse andere Stoffe als Lebensmittel und ihre Ausgangsstoffe nicht gefüllt werden dürfen,
3. welchen hygienischen Anforderungen Betriebe, in denen die in diesem Gesetz geregelten Erzeugnisse oder ihre Ausgangsstoffe erzeugt, gewonnen, hergestellt, behandelt, gelagert oder abgegeben werden, entsprechen müssen und welche hygienischen Vorkehrungen die Betriebsangehörigen zu treffen haben,
4. welchen hygienischen Anforderungen die Behältnisse entsprechen müssen, in denen die Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe befördert werden.

§ 71

Deklaration

(1) Durch Rechtsverordnung können über die Vorschriften dieses Gesetzes hinaus Bezeichnungen und Kennzeichnungen vorgeschrieben oder zugelassen werden, soweit hierfür

1. ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und berechtigte Interessen der Verbraucher nicht beeinträchtigt werden oder
2. ein Interesse der Verbraucher an zusätzlicher Unterrichtung besteht.

(2) Durch Rechtsverordnung kann für ausländische Erzeugnisse die Verwendung von Bezeichnungen oder Kennzeichnungen, die nach dem Recht des Ursprungs- oder Herstellungslandes gestattet sind, verboten oder beschränkt werden, sofern eine Irreführung im inländischen Verkehr zu befürchten ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann vorgeschrieben werden, welcher Angaben es im einzelnen bedarf, um den Erzeuger, Hersteller, Fertigsteller, Abfüller, Exporteur, Importeur oder Verkäufer in einer für den Geschäftsverkehr und die Überwachung eindeutigen Weise zu kennzeichnen.

(4) Durch Rechtsverordnung kann vorgeschrieben werden, daß und in welcher Weise der Gehalt eines Erzeugnisses an Stoffen, die für die Angehörigen bestimmter Personengruppen nicht oder in der vorhandenen Menge nicht verträglich sind, kenntlich zu machen ist. Dabei kann bestimmt werden, daß der Grund der Unverträglichkeit oder die Personengruppe, für deren Angehörige die Unverträglichkeit besteht, anzugeben ist.

(5) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß die Anbringung von Bezeichnungen, Kennzeichnungen und Kenntlichmachungen auf den Behältnissen selbst unterbleibt, falls die Angaben in Begleitscheine oder sonstige Aufzeichnungen aufgenommen, auf der Verpackung oder Umhüllung von Behältnissen angebracht, bei gestapelten Behältnissen auf zugehörigen Schildern vermerkt oder zu dem Erzeugnis oder Ausgangsstoff in sonstiger Weise in Beziehung gebracht werden.

TITEL 4

Versuchsgenehmigungen

§ 72

Versuchsgenehmigungen

(1) Zur Durchführung von Versuchen, die unter amtlicher Beobachtung oder in wissenschaftlichen Forschungsstätten vorgenommen werden, kann genehmigt werden, von den Verboten und Beschränkungen abzuweichen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Verwendung von Ausgangsstoffen, sonstigen Stoffen, technischen Gegenständen und Ionenaustauschern oder für die Anwendung von Verfahren bestehen.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Betrieb oder die Forschungsstätte belegen ist. Für die Erteilung der Genehmigung an wissenschaftliche Forschungsstätten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist der Bundesminister zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die Forschungsstätte gehört.

(3) Die Genehmigung wird auf Widerruf und befristet erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn bei ihrem Ablauf das Ergebnis des Versuchs noch nicht hinreichend beurteilt werden

kann. Bei wissenschaftlichen Forschungsstätten bedarf es einer Befristung nicht.

(4) Die Genehmigung für Versuche, die nicht in einer wissenschaftlichen Forschungsstätte vorgenommen werden, wird im Benehmen mit dem Bundesgesundheitsamt erteilt. Die Genehmigungsbehörde hat das Bundesgesundheitsamt über das Ergebnis dieser Versuche zu unterrichten.

(5) Erzeugnisse, die im Rahmen eines nach Absatz 1 genehmigten Versuchs geerntet, gewonnen, hergestellt oder behandelt worden sind, sind nur verkehrsfähig, wenn sie von der Genehmigungsbehörde für verkehrsfähig erklärt worden sind.

TEIL IV

Überwachungsmaßnahmen

TITEL 1

Buchführung

§ 73

Buchführungspflicht

(1) Wer in diesem Gesetz geregelte Erzeugnisse einschließlich ihrer Ausgangsstoffe gewerbsmäßig erntet, gewinnt, herstellt, behandelt, verarbeitet, vermittelt oder in den Verkehr bringt, hat Bücher zu führen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln, aus denen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und der ihn betreffenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu ersehen ist.

(2) Die Buchführungspflicht umfaßt auch die Verpflichtung, Behältnisse, die diesem Gesetz unterliegende nicht abgefüllte Erzeugnisse enthalten, unverwechselbar zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung bei den Eintragungen anzugeben.

(3) Bücher, Unterlagen und Belege sind in den Geschäftsräumen fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem Eintragungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren.

(4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Unterlagen und Belegen bleibt unberührt.

§ 74

Art und Umfang der Buchführung

(1) Durch Rechtsverordnung sind die Beschaffenheit, die Einteilung und die Bezeichnung der Bücher, die Voraussetzungen für die Anwendung von Durchschreibesystemen sowie Inhalt, Form und Zeit der Eintragungen im einzelnen zu bestimmen.

(2) In der Rechtsverordnung sind insbesondere Eintragungen vorzuschreiben über

1. die Weinbergflächen und ihre Erträge,
2. den Säuregehalt,
3. den Oechslegrad des geklärten Mostes und den Gehalt an Zucker und Alkohol,
4. die bezogenen, hergestellten und abgegebenen Erzeugnisse nach Menge, Art und Beschaffenheit,
5. zugesetzte Stoffe sowie angewandte Verfahren,
6. bezogene, verwendete und abgegebene Mengen an Zucker, Alkohol und Weinhefe,
7. Herkunft, Jahrgang, Traubensorte und Verschnittanteile,
8. die Abfüllung,
9. Qualitätshinweise, Prämiierungen und Gütezeichen,
10. Ausnahmegenehmigungen und Verkehrsfähigkeitserklärungen und das Ausmaß ihrer Ausnutzung,
11. vermittelte Geschäfte.

§ 75

Befreiung von der Buchführungspflicht

(1) Von der Buchführungspflicht nach § 73 sind befreit

1. Mitglieder von Winzergenossenschaften und rechtsfähigen Winzervereinen, sofern sie ihre gesamte Traubenernte ungekeltert an die Winzergenossenschaften oder Winzervereine, denen sie angehören, abgeben, und diese an ihrer Stelle die erforderlichen Eintragungen vornehmen,
2. Betriebe, die in diesem Gesetz geregelte Getränke ausschließlich in mit Etiketten oder gleichwertigen Aufschriften versehenen Flaschen von einem Verkäufer, der seine Niederlassung im Inland hat, beziehen und sie unverändert abgeben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß die Befreiung von der Buchführungspflicht ganz oder teilweise entfällt, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten.

(2) Durch Rechtsverordnung können, wenn es mit einer wirksamen Überwachung vereinbar ist, von der Buchführungspflicht befreit werden Betriebe,

1. für die eine Buchführungspflicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften besteht,
2. für die die Buchführung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert,
3. die nur zur Weinbereitung nicht zugelassene Trauben erzeugen.

§ 76

Analysenbuch

(1) Wer der Buchführungspflicht unterliegende Erzeugnisse und Ausgangsstoffe für gewerbliche Zwecke analytisch untersucht, ist verpflichtet, ein Analysenbuch zu führen.

(2) Aus dem Analysenbuch müssen ersichtlich sein

1. das analytische Untersuchungsergebnis und bei der Untersuchung festgestellte organoleptische Merkmale,
2. eine etwaige Auswertung der Untersuchung,
3. für die Behandlung des Erzeugnisses oder des Ausgangsstoffes erteilte Ratschläge oder Weisungen,
4. Art und Menge abgegebener Stoffe.

(3) Durch Rechtsverordnung können Formblätter für das Analysenbuch festgelegt werden.

TITEL 2

Überwachung

§ 77

Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes. Die hiernach begründeten Befugnisse und Verpflichtungen bestehen auch für die Überwachung der Einhaltung des § 76 und der Betriebe von Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über diesem Gesetz unterliegende Erzeugnisse vermitteln.

(2) Zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Überwachung sind in jedem Land Prüfer (Weinkontrolleure) in ausreichender Zahl zu bestellen, die diese Tätigkeit hauptberuflich als Verwaltungsangehörige ausüben. Sie sollen in der Regel in das Beamtenverhältnis berufen werden. Zum Weinkontrolleur darf nur bestellt werden, wer in der Sinnenprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse und Ausgangsstoffe besonders erfahren ist, ihre Gewinnung, Herstellung und Behandlung zu beurteilen vermag und die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzt.

§ 78

Entscheidung über die Einfuhr

(1) Wein, Traubenmost, Traubenmaische, Dessertwein, Grundwein, Brennwein und Weindestillat dürfen, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, nur eingeführt werden, wenn durch eine amtliche Untersuchung im Inland erwiesen ist, daß sie den für sie geltenden Anforderungen entsprechen und nicht verdorben sind.

(2) Ungegorener Traubenmost braucht im Inland nur stichprobenweise auf seine Einfuhrfähigkeit untersucht zu werden, es sei denn, daß Zweifel an seiner Einfuhrfähigkeit bestehen.

(3) Durch Rechtsverordnung kann für Schaumwein,weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein und Rohbrand die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit im Inland vorgeschrieben werden, um die Einfuhr von Erzeugnissen, die im Sinne von Absatz 1 einfuhrfähig sind, zu verhindern.

(4) Die Zollbehörde entscheidet über die Einfuhr auf Grund der von ihr veranlaßten amtlichen Untersuchung. Sie läßt die Einfuhr des Erzeugnisses zu, wenn es in dem Gutachten der von ihr mit der Untersuchung betrauten amtlichen Untersuchungsstelle (Erstgutachten) als einfuhrfähig beurteilt worden ist. Anderenfalls weist sie das Erzeugnis von der Einfuhr zurück, wenn nicht der Verfügungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen seit Unterrichtung über den Inhalt des Erstgutachtens die Einholung des Gutachtens einer anderen amtlichen Untersuchungsstelle (Zweitgutachten) beantragt. Wird das Erstgutachten durch das Zweitgutachten bestätigt, so ist das Erzeugnis von der Einfuhr zurückzuweisen. Bejaht das Zweitgutachten die Einfuhrfähigkeit oder verneint es sie aus anderen Gründen als das Erstgutachten, so hat die Zollbehörde ein Gutachten des Bundesgesundheitsamtes (Obergutachten) einzuholen. Zuvor ist dem Verfügungsberechtigten Gelegenheit zu geben, auf die Einfuhr zu verzichten. Hat die Zollbehörde Bedenken gegen ein Erstgutachten, so kann sie ihre Entscheidung aussetzen und ein Obergutachten einholen. An die Beurteilung durch das Obergutachten ist die Zollbehörde gebunden.

(5) Beruht die Einfuhrunfähigkeit nur auf einer vorschriftswidrigen Deklaration, so ist die Einfuhr des Erzeugnisses zuzulassen, nachdem die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden sind.

(6) Die durch die vorstehenden Vorschriften begründete Verpflichtung der Zollbehörde, die Einfuhr eines Erzeugnisses zuzulassen, besteht nur, wenn nicht andere Vorschriften der Zulassung zur Einfuhr entgegenstehen.

§ 79

Amtliche Untersuchungsstellen

Amtliche Untersuchungsstellen für die Erstattung von Erst- und Zweitgutachten sind die öffentlichen Untersuchungsanstalten und Untersuchungsstellen, die von einer obersten Landesbehörde oder vom Bundesminister für Gesundheitswesen benannt sind.

§ 80

Vorausuntersuchungen ausländischer Erzeugnisse

(1) Erzeugnisse, von denen Proben durch Vorausuntersuchung im Inland als einfuhrfähig beurteilt

worden sind, bedürfen in der Regel keiner Untersuchung bei der Einfuhr.

(2) Die Vorausuntersuchung darf nur vorgenommen werden, wenn durch zwischenstaatliche Vereinbarung sichergestellt ist, daß

1. die Proben im Ursprungs- oder Herstellungsland unter amtlicher Aufsicht entnommen und verschlossen werden,
2. das Behältnis, in das das Erzeugnis gefüllt ist, in unmittelbarem Anschluß an die Entnahme der Proben amtlich verschlossen wird,
3. das Erzeugnis in diesem Behältnis ohne zwischenzeitliche Öffnung zur Einfuhr gelangt.

Die Vorausuntersuchung kann nur beantragen, wer eine gewerbliche Niederlassung im Inland hat. Die Proben müssen von der zuständigen amtlichen Stelle des Ursprungs- oder Herstellungslandes an eine für die Erstattung von Erst- und Zweitgutachten zuständige amtliche Untersuchungsstelle des Inlandes übersandt worden sein.

§ 81

Befreiung von der inländischen Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit

(1) Durch Rechtsverordnung kann zur Erleichterung des Handelsverkehrs bestimmt werden, daß der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit im Inland unterliegende Erzeugnisse in der Regel ohne eine solche Untersuchung oder unter Beschränkung der Untersuchung auf eine Nämlichkeitsprüfung zur Einfuhr zuzulassen sind, wenn

1. sie im Ursprungs- oder Herstellungsland von einer amtlichen Untersuchungsstelle untersucht worden sind, die der Bundesminister für Gesundheitswesen als hierzu berechtigt anerkannt hat,
2. die Behältnisse, in die sie gefüllt sind, unmittelbar nach Probeentnahme im Ursprungs- oder Herstellungsland amtlich verschlossen worden sind und ohne zwischenzeitliche Öffnung zur Einfuhr gelangen,
3. von der amtlichen Untersuchungsstelle ein Zeugnis darüber ausgestellt worden ist, daß das Erzeugnis im Sinne dieses Gesetzes einfuhrfähig ist und daß die Untersuchung unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen worden ist, die für die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit im Inland gelten.

(2) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, welche Angaben das Zeugnis im einzelnen enthalten muß.

§ 82

Beschränkungen der Befreiung; Nämlichkeitsprüfung

(1) Liegen in den Fällen der §§ 80 und 81 Gründe vor, die unveränderte Beschaffenheit des Erzeugnisses oder die ununterbrochene Fortdauer des im Ursprungs- oder Herstellungsland vorgenommen amtlichen Verschlusses oder in den Fällen des § 81 die Richtigkeit des Zeugnisses zu bezweifeln, so hat die Zollbehörde

1. bei Zweifeln an der unveränderter Beschaffenheit des Erzeugnisses oder an der ununterbrochenen Fortdauer des amtlichen Verschlusses eine Untersuchung auf Nämlichkeit auch dann herbeizuführen, wenn dieses nicht allgemein vorgeschrieben ist,
2. bei Zweifeln an der Richtigkeit des Zeugnisses eine Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit herbeizuführen.

(2) Das Erfordernis einer ununterbrochenen Fortdauer des im Ursprungs- oder Herstellungsland vorgenommenen amtlichen Verschlusses (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 und § 81 Abs. 1 Nr. 2) entfällt insoweit, als das Erzeugnis in einem anderen Land nach Maßgabe einer von der Bundesregierung mit den Regierungen des Ursprungs- oder Herstellungslandes und des anderen Landes getroffenen Umfüllvereinbarung unter amtlicher Aufsicht in ein anderes Behältnis umgefüllt und dieses Behältnis anschließend amtlich verschlossen worden ist.

(3) Die Zollbehörde hat, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, Erzeugnisse, die nach den §§ 80 und 81 von einer Untersuchung bei der Einfuhr befreit sind, stichprobenweise auf Einfuhrfähigkeit oder Nämlichkeit untersuchen zu lassen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 soll die Zollbehörde, wenn eine Vorausuntersuchung nach § 80 stattgefunden hat, in der Regel die amtliche Untersuchungsstelle mit der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit oder Nämlichkeit betrauen, die die Vorausuntersuchung vorgenommen hat.

§ 83

Befreiung von der Einfuhruntersuchung

(1) Von einer Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit sind befreit:

1. zur Durchfuhr bestimmte Erzeugnisse, solange ihre Durchfuhr zollamtlich überwacht wird,
2. zur Zwischenlagerung bestimmte Erzeugnisse, solange sie unter Zollverschluß stehen,
3. Erzeugnisse, die für diplomatische oder konsularische Vertretungen bestimmt sind.

(2) Durch Rechtsverordnung können zur Erleichterung des Warenverkehrs von einer Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit befreit werden:

1. Erzeugnisse, die nicht gewerbsmäßig eingeführt werden und die nicht gewerbsmäßig verwendet oder in den Verkehr gebracht werden sollen,
2. zu religiösen Zwecken bestimmte Weine,

3. Erzeugnisse in Flaschen, die nur als Proben dienen sollen,
4. besonders hochwertige Erzeugnisse in Flaschen,
5. sonstige Erzeugnisse in geringen Mengen, deren Einfuhrunfähigkeit nicht offenkundig ist.

Dabei kann die Befreiung nach Art und Menge des Erzeugnisses begrenzt, der Verwendungszweck im einzelnen festgelegt und ein Nachweis der Verwendung vorgeschrieben werden.

§ 84

Inland, Zollausschlüsse, Zollanschlüsse, Zollfreigebiete

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Inland der Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. Einführen jedes Verbringen in diesen Geltungsbereich,
3. Ausführen jedes Verbringen aus diesem Geltungsbereich.

Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, welche Anforderungen an Erzeugnisse zu stellen sind, die nicht im Ausland, aber in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geerntet, gewonnen, hergestellt oder behandelt worden sind; dabei können die in diesen Gebieten getroffenen Regelungen berücksichtigt werden.

(2) Erzeugnisse, die aus dem Ausland in einen zum Inland gehörenden Zollausschluß eingeführt oder in diesem hergestellt worden sind, sind mit dem Verbringen in das übrige Inland der inländischen Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit unterworfen. Sind Erzeugnisse in einem solchen Zollausschluß unter Beachtung der für inländische Erzeugnisse gleicher Art geltenden Vorschriften hergestellt und behandelt worden und hat dies die zuständige Behörde des für den Zollausschluß in Betracht kommenden Bundeslandes bescheinigt, so bedarf es keiner Zulassung zur Einfuhr.

(3) Bei Erzeugnissen, die aus einem Zollanschluß in das Inland verbracht werden, ist die Überprüfung auf Einfuhrfähigkeit durch die zuständige Behörde des angrenzenden Bundeslandes vorzunehmen.

(4) Erzeugnisse, die aus dem Ausland in ein zum Inland gehörendes Zollfreigebiet eingeführt werden, sind mit dem Verbringen in das übrige Inland der inländischen Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit unterworfen. Erzeugnisse dürfen zur Einfuhr aus solchen Zollfreigebieten nur zugelassen werden, wenn sie dort weder hergestellt, behandelt, umgefüllt oder abgefüllt worden sind. Abweichend hiervon ist jedoch eine der Erhaltung der Lager- und Transportfähigkeit dienende Behandlung sowie eine Umfüllung oder Abfüllung zulässig, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in einer Weise vorgenommen werden, die bei gleichartigen ausländischen Erzeugnissen im übrigen Inland statthaft ist.

(5) Inländische Erzeugnisse und zur Einfuhr bereits zugelassene ausländische Erzeugnisse, bei deren Beförderung von einem inländischen Ort zu einem anderen inländischen Ort ausländisches Gebiet, ein zum Inland gehörender Zollausschluß oder ein zum Inland gehörendes Zollfreigebiet durchquert wird oder die aus einem anderen Grunde in das Ausland, in einen solchen Zollausschluß oder in ein solches Zollfreigebiet ausgeführt und wieder eingeführt werden, bedürfen keiner Zulassung zur Einfuhr, wenn ihre Nämlichkeit gewährleistet ist. Ist die Nämlichkeit nicht gewährleistet, so ist das Erzeugnis von der Einfuhr zurückzuweisen.

§ 85

Probenentnahme, Kosten

(1) Die Zollbehörde ist zur Entnahme der für die Untersuchungen notwendigen Proben berechtigt. Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die benötigten Proben zu überlassen oder ihre Entnahme zu gestatten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

(2) Die Kosten der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit oder Nämlichkeit trägt der Verfügungsberechtigte. Ausgenommen hiervon sind die Kosten des Obergutachtens, das die Einfuhrfähigkeit anerkennt, sowie die Kosten eines vorangegangenen, die Einfuhrfähigkeit gleichfalls anerkennenden Zweitgutachtens. Zu den Kosten der Untersuchungen gehören auch die Kosten der Verpackung und Beförderung der Proben. Die Kosten einer Vorausuntersuchung nach § 80 trägt der Antragsteller.

(3) Soweit nach Absatz 2 Satz 2 ein Verfügungsberechtigter Kosten nicht zu tragen hat, werden von den amtlichen Untersuchungsstellen und dem Bundesgesundheitsamt Kosten nicht in Ansatz gebracht.

TEIL V

Strafbestimmungen

§ 86

Straftaten

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer bei der Gewinnung, Verarbeitung, Bearbeitung, Behandlung oder einer sonstigen Art der Herstellung der in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes einer Regelung unterworfenen Erzeugnisse vorsätzlich

1. nicht zugelassene Ausgangsstoffe verwendet oder nicht zugelassene Stoffe zusetzt,
2. nicht zugelassene Verfahren anwendet oder nicht zugelassene Ionenaustauscher oder technische Gegenstände verwendet,
3. den Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 über den Zusatz von Zucker zu Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zuwiderhandelt,

4. den Vorschriften
   a) über das Verschneiden oder Vermischen,
   b) des § 8 Abs. 1, des § 27 Abs. 4 Satz 1 oder des § 37 Abs. 7 über die Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Hefepreßwein,
   c) des § 112 Abs. 1 und 2 Satz 1 über die Verwendung von Deckrotwein

   zuwiderhandelt,
5. bei der Herstellung von Schaumwein der Vorschrift des § 38 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Erzeugnisse in den Verkehr bringt, die
   a) entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes hergestellt sind,
   b) geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen,
   c) verdorben sind,

   soweit nicht ein beschränktes Inverkehrbringen gestattet ist oder sofern nicht ihre Verkehrsunfähigkeit nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 behoben worden ist,
2. Erzeugnisse, die im Hinblick auf ihre Herstellung, Behandlung oder Beschaffenheit nicht einfuhrfähig waren, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, ohne daß ihre Verkehrsfähigkeit durch § 63 begründet oder ihre Verkehrsunfähigkeit nach § 62 Abs. 1 behoben oder ihr Inverkehrbringen auf Grund von § 62 Abs. 2 gestattet ist,
3. die für den Gehalt an schwefliger Säure oder Schwefelsäure bestehenden Verkehrsbeschränkungen nicht beachtet,
4. den Vorschriften des § 73 Abs. 1 und der auf Grund von § 74 erlassenen Rechtsverordnung dadurch zuwiderhandelt, daß er
   a) vorgeschriebene Bücher nicht führt, vorgeschriebene Eintragungen unterläßt oder unrichtige oder irreführende Eintragungen vornimmt,
   b) Bücher, Unterlagen und Belege, die nach § 73 Abs. 3 aufzuheben sind, vor Ablauf der dort genannten Frist vernichtet oder beiseite schafft,
5. im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausgabe einer Prüfungs- oder Listennummer oder auf Erteilung einer Verkehrsfähigkeitserklärung unrichtige oder irreführende Angaben macht oder der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit einer Untersuchung unrichtige Proben einreicht.

(3) Ebenso wird bestraft, wer einer auf Grund dieses Gesetzes in Beziehung auf Absatz 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Hat der Täter wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz gehandelt oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses, seinem Verkauf, seiner Veräußerung, seinem Überlassen an andere oder seiner Ein- oder Ausfuhr dessen Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit gekannt oder ist die Zuwiderhandlung aus anderen Gründen als ein besonders schwerer Fall zu beurteilen, so kann anstelle von Gefängnis auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Daneben ist Geldstrafe zulässig.

(6) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 87

Straftaten

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. in diesem Gesetz einer Regelung unterworfenen Erzeugnisse
   a) ohne die vorgeschriebenen Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder Kenntlichmachungen,
   b) mit unzulässigen, unrichtigen oder irreführenden Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder Kenntlichmachungen,
   c) mit nach § 65 Abs. 3 verbotenen oder zu Irreführung geeigneten bildlichen Darstellungen oder Zeichen

   gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
2. den Vorschriften über die Ausstellung und Beifügung von Begleitscheinen zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften einer nach § 5 Abs. 2 erlassenen Herbstordnung zuwiderhandelt,
4. den Vorschriften des § 6 Abs. 4 Satz 1 oder des § 38 Abs. 1 zuwiderhandelt,
5. den Vorschriften einer sich auf den Restzuckergehalt von Wein beziehenden Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
6. bei der Herstellung von Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Weindestillat den Vorschriften des § 37 Abs. 1, des § 44 Abs. 3 Satz 2 und des § 51 Satz 2 zuwiderhandelt,
7. Weinhefe entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1, des § 27 Abs. 4 Satz 2 oder des § 37 Abs. 7 in den Verkehr bringt oder einer nach § 8 Abs. 2 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
8. die durch Rechtsverordnung nach § 74 vorgeschriebenen Eintragungen in Bücher oder Durchschreibesysteme nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vor-

nimmt oder der Vorschrift des § 73 Abs. 2 zuwiderhandelt,

9. einer nach § 75 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt,

10. einer nach § 54 Abs. 9 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,

11. entgegen der Vorschrift des § 104 Abs. 1 die Ausdrücke Wein, Sekt oder Brannt verwendet oder mitverwendet oder einer nach § 104 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,

12. Stoffe, Ionenaustauscher oder technische Gegenstände, deren Verwendung bei der Herstellung der in diesem Gesetz einer Regelung unterworfenen Erzeugnisse unzulässig ist, für eine solche Verwendung in den Verkehr bringt, an sich bringt, vermittelt oder hierfür wirbt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer auf Grund dieses Gesetzes in Beziehung auf Absatz 1 Nr. 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 88

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne nach den §§ 86 oder 87 strafbar zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 9 Abs. 3 Satz 1 festgelegte Zuckerungsfrist nicht beachtet oder die Zuckerung nicht in den am Weinbau beteiligten Gebieten vornimmt,
2. in schriftlichen Angeboten, Preislisten, Getränkekarten, Rechnungen und sonstigen Geschäftspapieren oder in einer an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten Werbung der Vorschrift des § 65 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. einer nach § 70 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
4. einer Melde- oder Anzeigepflicht nicht nachkommt,
5. vorgeschriebene Vordrucke oder Formblätter nicht verwendet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark

geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in zwei Jahren.

§ 89

Geheimnisbruch

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes beauftragter Verwaltungsangehöriger oder Sachverständiger bekannt geworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen oder einen anderen zu schädigen, oder verwertet er das Geheimnis unbefugt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 90

Handeln für einen anderen

(1) Die Strafvorschriften der §§ 86 und 87 und die Bußgeldvorschriften des § 88 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen soll, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteils eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auferlegen.

§ 91

Verletzung der Aufsichtspflicht

Wird in einem Unternehmen eine durch die §§ 86 und 87 mit Strafe bedrohte Handlung begangen oder durch Unterlassung ein mit Strafe bedrohter Tatbestand verwirklicht, so ist der Inhaber oder der Leiter des Unternehmens oder der gesetzliche Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personalgesellschaft oder einer sonstigen Gesellschaft, wenn er insoweit seine Aufsichtspflicht

a) vorsätzlich verletzt hat, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen,

b) fahrlässig verletzt hat, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen

zu bestrafen.

§ 92

Juristische Personen, Gesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personalgesellschaft oder einer sonstigen Gesellschaft eine Straftat nach den §§ 86 oder 87 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 88, so kann auch gegen die juristische Person oder die genannten Gesellschaften eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu 2000 Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 88 begangen worden, so ist die Geldbuße nach dieser Vorschrift zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, die die juristische Person oder Personalgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 93

Hinweis auf Strafbarkeit

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 86 bis 88 nur, soweit die Rechtsverordnung auf sie verweist.

§ 94

Einziehung, Vernichtung

(1) In den Fällen der §§ 86 und 87 kann neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Erzeugnisse, Stoffe, Ionenaustauscher oder technischen Gegenständen oder sonstigen Sachen, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, erkannt werden; dies gilt nicht für Erzeugnisse, die die zuständige Behörde für verkehrsfähig erklärt oder deren anderweitige Verwendung sie gestattet hat.

(2) Auf Einziehung oder Vernichtung kann auch erkannt werden, wenn die Erzeugnisse, Stoffe, Ionenaustauscher oder technischen Gegenstände oder sonstigen Sachen dem Verurteilten nicht gehören; der nicht verurteilte Eigentümer ist in diesem Falle befugt, gegen die Anordnung der Einziehung oder Vernichtung das gleiche Rechtsmittel einzulegen, das dem Verurteilten insoweit zusteht.

(3) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung oder Vernichtung zugelassen ist, vorliegen.

§ 95

Berufsverbot

(1) Ergibt sich in den Fällen der §§ 86 und 87, daß dem Täter die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so kann ihm das Gericht, wenn das Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten lautet, befristet oder unbefristet die Führung eines Betriebes ganz oder teilweise untersagen oder nur unter bestimmten Auflagen gestatten, soweit sich der Betrieb auf die Gewinnung, die Herstellung oder das Inverkehrbringen von Ausgangsstoffen und Erzeugnissen, die in diesem Gesetz einer Regelung unterworfen sind, erstreckt. Vorläufig kann es eine solche Anordnung durch Beschluß treffen.

(2) Die Untersagung ist auch zulässig, wenn auf Grund von § 51 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nicht auf Strafe erkannt werden kann.

(3) Die Dauer der Untersagung muß mindestens ein Jahr betragen. Bei einer längeren Dauer der Untersagung findet § 42 l Abs. 4 des Strafgesetzbuches Anwendung.

(4) Wer vorsätzlich der Untersagung oder einer Auflage zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 96

Bekanntmachung des Urteils

(1) In den Fällen der §§ 86, 87 und des § 95 Abs. 4 kann wegen einer vorsätzlich begangenen Tat neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

(2) Auf Antrag eines Freigesprochenen kann das Gericht anordnen, daß der Freispruch auf Kosten der Staatskasse öffentlich bekanntzumachen ist.

(3) In dem Urteil ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§ 97

Rechte Dritter

(1) Gehörten die Sachen, auf deren Einziehung oder Vernichtung erkannt worden ist, zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung weder dem Täter noch einem Teilnehmer oder waren sie mit dem Recht eines Dritten belastet, ist der Berechtigte unter Zugrundelegung ihres Verkehrswertes angemessen zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt,

1. wenn der Berechtigte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sachen zur Begehung der Tat oder zu ihrer Vorbereitung verwendet worden sind,
2. wenn er aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder

3. wenn er die Sachen in Kenntnis der Umstände, die ihre Einziehung oder Vernichtung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 98

Kosten der Ermittlung

Wer in Verfolg einer behördlichen Untersuchung auf Grund dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden ist, hat die Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit seiner Tat durch die Beschaffung und Untersuchung von Proben, durch Betriebs- und Buchprüfungen oder durch die Tätigkeit von Sachverständigen entstanden sind. Sie werden wie die Kosten des Straf- oder Bußgeldverfahrens festgesetzt und beigetrieben.

§ 99

Verhältnis zum Lebensmittelgesetz

Soweit dieses Gesetz Handlungen oder Unterlassungen mit Strafe oder Bußgeld bedroht, finden die Strafvorschriften des Lebensmittelgesetzes keine Anwendung.

TEIL VI

Schlußbestimmungen

§ 100

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur einheitlichen Durchführung dieses Gesetzes und einer auf Grund dieses Gesetzes vom Bundesminister für Gesundheitswesen erlassenen Rechtsverordnung erläßt dieser im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und, soweit dessen Geschäftsbereich berührt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Für allgemeine Verwaltungsvorschriften zur einheitlichen Durchführung einer nicht zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnung bedarf es nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, die der Bundesminister für Gesundheitswesen mit Zustimmung des Bundesrates erläßt, ist sicherzustellen,

1. daß der Bundesminister für Gesundheitswesen und die zuständigen obersten Landesbehörden sich gegenseitig unverzüglich über gerichtliche Urteile und Beschlüsse, über Erlasse und sonstige Verwaltungsentscheidungen sowie über festgestellte Mißstände und zu vermutende Mißbräuche unterrichten, soweit diesen für die Durchführung des Gesetzes eine allgemeine Bedeutung zukommt oder soweit sie Anlaß zur Änderung gesetzlicher Vorschriften geben könnten,
2. daß das Bundesgesundheitsamt und die amtlichen Untersuchungsstellen sich gegenseitig unverzüglich und unmittelbar über bei Untersuchungen beobachtete Auffälligkeiten unterrichten, soweit diesen nach ihrer Art oder Häufigkeit eine allgemeine Bedeutung zukommt.

§ 101

Überregionale Geltung von Verwaltungsakten der Landesbehörden

Ein nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes von einer Landesbehörde erlassener Verwaltungsakt ist einschließlich der mit ihm verbundenen Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen oder Sicherungsmaßnahmen im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes verbindlich, soweit nicht dieses Gesetz oder der Verwaltungsakt eine räumliche Begrenzung vorsieht.

§ 102

Delegationsbefugnis der Landesregierungen

Soweit durch dieses Gesetz eine Landesregierung zum Erlaß von Rechtverordnungen ermächtigt ist, ist sie befugt, ihre Ermächtigung auf eine oberste Behörde ihres Landes zu übertragen und diese Behörde an das Einvernehmen mit anderen obersten Landesbehörden zu binden.

§ 103

EWG-Verordnungen als Ermächtigungsgrundlage

Soweit Verordnungen des Rats oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Vorschriften enthalten, die im innerstaatlichen Bereich unmittelbar anwendbar sind, können die solchen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung mit der neuen Rechtslage in Übereinstimmung gebracht werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 104

Schutz vor mißbräuchlicher Verwendung der in diesem Gesetz festgelegten Bezeichnungen

(1) Die nicht in diesem Gesetz geregelten Getränke oder Flüssigkeiten dürfen im geschäftlichen Verkehr nicht als „Wein“, „Sekt“ oder „Brannt“, allein oder in Wortzusammensetzungen, bezeichnet werden, soweit nicht Gesetze oder Rechtsverordnungen solche Bezeichnungen ausdrücklich zulassen oder sie zur Bezeichnung anderer Erzeugnisse selbst mitverwenden.

(2) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen ein aus verkehrsfähigem Wein durch Entziehung des Alkohols hergestelltes Getränk als „alkoholfreier Wein“ bezeichnet werden darf und welche sonstigen Hinweise auf die bei seiner Herstellung verwendeten Weine zulässig sind.

§ 105

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Die Vorschriften anderer Gesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen, welche die Herstellung, Behandlung, Verwendung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie ihre Bezeichnung, Kennzeichnung und Kenntlichmachung betreffen, bleiben unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnung entgegenstehen.

§ 106

Fortgeltung von Verträgen

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Bundesrepublik verbindlichen Verträge bleiben unberührt.

§ 107

Weinbeirat

(1) Der Bundesminister für Gesundheitswesen beruft zu seiner Beratung auf den von diesem Gesetz erfaßten Sachbereichen einen Weinbeirat. Der Weinbeirat soll insbesondere bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gehört werden.

(2) Der Weinbeirat wird aus Vertretern der Wissenschaft, der Überwachung, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gebildet.

(3) Der Bundesminister für Gesundheitswesen erläßt nach Anhörung des Beirats eine Geschäftsordnung. Er beruft ferner den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) Soweit sich die auf Grund von Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) gebildete Kommission zur Schaffung eines Lebensmittelbuches mit Lebensmitteln oder Gruppen von Lebensmitteln befaßt, die in diesem Gesetz einer Regelung unterworfen worden sind, ist vor der abschließenden Abstimmung in dem zuständigen Ausschuß dem Weinbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 108

Inländischer Wein aus Trauben grenznaher ausländischer Weinberge

(1) Werden Trauben von grenznahen ausländischen Weinbergen geerntet und hat derjenige, der diese Weinberge bewirtschaftet und aberntet, im grenznahen Inland seinen Betriebssitz, so kann ihm die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde die Genehmigung erteilen, aus Trauben, die nach ihrer Rebsorte zur Herstellung von Wein verwendet werden dürfen, in seinem Betrieb Wein herzustellen oder diese Trauben unverändert oder als Maische an die Winzergenossenschaft oder den rechtsfähigen Winzerverein, deren Mitglied er ist, oder an in der Genehmigung zu bezeichnende, gleichfalls grenznahe gelegene weinherstellende Weinhandelsbetriebe zur Herstellung von Wein abzugeben.

(2) Bei Erteilung der Genehmigung ist zu bestimmen, mit welchen inländischen geographischen Angaben diese Trauben bezeichnet werden dürfen. Die Verwendung von Lage-, Bereichs- und Gemeindenamen darf nur gestattet werden, soweit die Trauben nach ihren bestimmenden Merkmalen den Trauben entsprechen, die in den betreffenden Lagen, Bereichen oder den Gemeinden geerntet zu werden pflegen. Die Verwendung eines Einzellagenamens soll in der Regel nicht gestattet werden.

(3) Die Genehmigung kann befristet erteilt und aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden.

(4) Ein unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen hergestellter Wein gilt als inländischer Wein.

§ 109

Möglichkeit einer Besitzstandswahrung in Härtefällen

(1) Soweit in diesem Gesetz einer Regelung unterworfene Erzeugnisse bereits am 1. Januar 1963 unter bestimmten Phantasie- oder Markennamen, die einen geographischen Hinweis enthalten, in den Verkehr gebracht wurden, kann zur Vermeidung erheblicher Schäden für den Herstellungsbetrieb für diese Erzeugnisse die Weiterverwendung dieser Namen durch Rechtsverordnung zugelassen werden, falls sie nach bisherigem Recht zulässig waren und nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht irreführend sind. In der Rechtsverordnung ist den Herstellungsbetrieben, die von der Zulassung Gebrauch machen wollen, aufzugeben, diese Absicht innerhalb einer festzusetzenden Frist anzuzeigen sowie zu bestimmen, daß bei Unterlassung einer fristgemäßen Anzeige die Befugnis zur Weiterverwendung des Namens erlischt.

(2) Die Dauer der Zulassung ist so zu befristen, daß sie spätestens fünf Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes endet. Eine Befristung kann unterbleiben, wenn ein in dem Phantasie- oder Markennamen enthaltener geographischer Hinweis in der verwendeten Zusammensetzung auch eine eigenständige Bedeutung hat oder dem Familiennamen entspricht, den ein Inhaber oder Mitinhaber des Herstellungsbetriebes im Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung dieses Phantasie- oder Markennamens oder zu einem früheren Zeitpunkt geführt hat.

(3) Durch Rechtsverordnung kann aus wichtigem Grund die Dauer einer befristeten Zulassung verkürzt oder eine zeitlich unbeschränkte Zulassung befristet werden. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn Umstände bekanntwerden oder eintreten, die den Namen als irreführend erscheinen lassen, oder wenn das Erzeugnis seine Marktgeltung eingebüßt hat.

§ 110

Naßzuckerung

(1) Die am Weinbau beteiligten Länder können durch Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes gestatten, daß in ihrem Gebiet bei der Herstellung von Wein der Zucker in Wasser gelöst zugesetzt wird (Naßzuckerung), um einem Übermaß an Säure abzuhelfen. Durch die Naßzuckerung darf jedoch die Gesamtmenge der ungezuckerten Ausgangsstoffe

1. bei Qualitätswein nicht um mehr als 10 Raumhundertteile,
2. bei sonstigem Wein nicht um mehr als 15 Raumhundertteile oder falls die verwendeten Trauben aus einem besonders säurereichen Jahrgang stammen, nicht um mehr als 20 Raumhundertteile

vermehrt werden.

(2) Vorbehaltlich weiterer Einschränkungen darf die Naßzuckerung nur bei solchen Weinen und ihren Ausgangsstoffen erlaubt werden, die nach der ihnen zustehenden geographischen Bezeichnung aus dem Lande stammen, das die Naßzuckerung zugelassen hat.

(3) Naßgezuckerte Weine, die den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entsprechen, sind im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes in derselben Weise und in demselben Umfang verkehrsfähig wie in dem Land, in dem die Naßzuckerung vorgenommen worden ist.

§ 111

Deckrotwein

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 darf inländischer Rotwein (Ausgangswein) mit ausländischem Rotwein (Deckrotwein) verschnitten werden, wenn die Gesamtmenge des Ausgangsweins durch das Verschneiden mit Deckrotwein um höchstens 15 Raumhundertteile vermehrt wird. Der Deckrotwein muß ohne Zuckerzusatz hergestellt und von besonderer Farbtiefe sein. Er darf in einem Liter nicht weniger als 125 Gramm Gesamtalkohol sowie nicht weniger als 28 Gramm zuckerfreies Extrakt enthalten.

(2) Deckrotwein darf nicht zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat verwendet werden. Wird er zur Herstellung von anderem Wein verwendet, so darf dieser Wein nicht als „Originalerzeugerabfüllung" oder „Originalkellereiabfüllung" gekennzeichnet werden. Als Qualitätswein darf ein mit Deckrotwein verschnittener Wein nur gekennzeichwerden, wenn die Gesamtmenge des Ausgangsweins durch das Verschneiden mit Deckrotwein um höchstens 10 Raumhundertteile vermehrt worden ist und wenn der Ausgangswein und seine Ausgangsstoffe das für sie maßgebende Ausgangsmostgewicht aufweisen. Im übrigen steht das Verschneiden mit Deckrotwein einer ohne dieses Verschneiden zulässigen Bezeichnung oder Kennzeichnung nicht entgegen.

(3) Soweit bei Wein ein Zusatz von Zucker in Bücher, Begleitpapiere oder sonstige Unterlagen einzutragen oder in anderer Weise anzugeben wäre, ist das Verschneiden mit Deckrotwein oder der Gehalt an Deckrotwein entsprechend einzutragen oder anzugeben.

(4) Ein nicht mit Deckrotwein verschnittener inländischer Rotwein darf mit den Worten „ohne Deckrotwein" gekennzeichnet werden.

§ 112

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 113

Inkrafttreten des Gesetzes, Außerkrafttreten alten Rechts, Auslauffrist

(1) Dieses Gesetz tritt

1. hinsichtlich der Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, am Tage nach seiner Verkündung,
2. im übrigen drei Jahre nach seiner Verkündung

in Kraft. Rechtsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die auf Grund der in Nummer 1 genannten Vorschriften verkündet oder erlassen worden sind, treten frühestens in dem in Nummer 2 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Spätestens drei Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes treten alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder insoweit außer Kraft, als sie mit diesem Gesetz nicht vereinbar sind. Ferner treten spätestens zu diesem Zeitpunkt außer Kraft

1. das Weingesetz vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595),
2. die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 358), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 25. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 538),
3. die Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 22. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 14),

4. alle sonstigen zwischenzeitlich auf Grund des unter Nummer 1 genannten Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

5. die Verordnung über Wein vom 31. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 756), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 454), in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesgesetzbl. III 2125-2 S. 5,

6. die Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes vom 2. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 801), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Bundesanzeiger Nr. 86 vom 5. Mai 1960),

7. die Anordnung Nr. 3 des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen vom 10. September 1935 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 570),

8. die Bekanntmachung der Hauptvereinigung der Gartenbauwirtschaft betr. Kennzeichnung von Wein vom 7. Januar 1936 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 17).

(3) Runderlasse, die zu den in Absatz 2 genannten Vorschriften ergangen sind, treten spätestens gleichzeitig mit diesen Vorschriften außer Kraft.

(4) Soweit und sobald die Landesregierung eines weinbautreibenden Landes auf Grund von § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes die Verwendung der Trauben bestimmter Rebsorten zur Herstellung von Wein zugelassen hat, finden auf diese Rebsorten mit Inkrafttreten einer solchen Verordnung § 2 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Bekämpfung der Reblaus (Reblausgesetz) vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338), und § 18 der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 62), in ihrer jeweils geltenden Fassung keine Anwendung mehr.

(5) Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Bundesanzeiger Nr. 86 vom 5. Mai 1960) und die Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines vom 9. Dezember 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 24. Dezember 1920, Nr. 66 S. 1601), zuletzt geändert durch die vorbezeichnete Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. April 1960, unterliegen mit der Verkündung dieses Gesetzes seinen Vorschriften über den Erlaß von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(6) Nach Ablauf von drei Jahren seit Verkündung dieses Gesetzes dürfen Erzeugnisse, die nach ihrer Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Bezeichnung, Kennzeichnung und Kenntlichmachung den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder Verwaltungsakten nicht entsprechen, nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn die Erzeugnisse vor Ablauf dieser Frist abgefüllt und die Behältnisse in der nach bisherigem Recht zulässigen Weise abschließend bezeichnet, gekennzeichnet und kenntlich gemacht worden sind.

Bonn, den 25. Februar 1965

Dr. Süsterhenn
Gibbert
Leicht
Frau Ackermann
Arndgen
Balkenhol
Bauer (Wasserburg)
Becker (Pirmasens)
Bewerunge
Dr. Burgbacher
Draeger
Ehnes
Franzen
Dr. Frey (Bonn)
Dr. Götz
Gehring
Günther
Freiherr zu Guttenberg
Dr. Hauser
Heix
Holkenbrink
Josten
Dr. Kanka
Frau Klee
Knobloch
Kurtz
Dr. Martin
Maucher
Frau Dr. Maxsein
Memmel
Menke
Dr.-Ing. Philipp
Richarts
Dr. Serres
Dr. Siemer
Stauch
Vogt
Dr. Weber (Koblenz)
Frau Welter (Aachen)
Dr. Willeke
Ziegler
Dr. Zimmer
Schultz
Dr. Danz
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Dr. Effertz
Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven)
Hammersen
Dr. Hoven
Dr. Krümmer
Kubitza
Logemann
Freiherr von Mühlen
Opitz
Peters (Poppenbüll)
Ramms
Sander
Schmidt (Kempten)
Soetebier
Dr. Supf
Wächter
Walter

weitere Unterschriften umseitig

Seither
Droescher
Bauer (Würzburg)
Biegler
Buchstaller
Frehsee
Geiger
Frau Herklotz
Hörmann (Freiburg)
Jacobs
Kaffka
Frau Kleinert
Dr. Kübler
Langebeck
Müller (Worms)
Dr. Müller-Emmert
Peiter
Dr. Reischl
Dr. Rinderspacher
Dr. Roesch
Saxowski
Dr. Schmidt (Gellersen)
Schmitt-Vockenhausen
Schwabe
Frau Seppi
Welslau